



NOVEMBER 2024

Durchblick

Das Magazin für Buchhaltungsprofis und Steuerfuchse

6

E-Pkw, Hybrid oder Verbrenner:
So entscheiden Sie sich beim
Firmenwagen für Ihre Mitarbeiter
richtig

12

Handels- und Steuerbilanz:
Keine freie Wahl bei
Umrechnungskursen für
Fremdwährungsforderungen

26

Das sollten Sie im Blick behalten:
USt-Konsequenzen beim
Immobilienverkauf aus Ihrem
Unternehmensvermögen



Inhalt

2 Impressum

3 Editorial

DIGITALISIERUNG

4 5 Gründe für die Digitalisierung Ihrer Buchführung

FIRMENWAGEN

6 E-Pkw, Hybrid oder Verbrenner: So entscheiden Sie sich beim Firmenwagen für Ihre Mitarbeiter richtig

BILANZIERUNG

12 Handels- und Steuerbilanz: Warum Sie bei der Wahl des Umrechnungskurses für Fremdwährungsforderungen keine freie Wahl haben

RUND UMS BUCHEN

14 Pensionsrückstellungen – was Sie bei der Bildung beachten müssen

BILANZIERUNG

18 Herstellungskosten: Wie Ihnen die korrekte Bewertung Ihrer Wirtschaftsgüter gelingt

URTEIL DES MONATS

24 Vorsicht beim häuslichen Arbeitszimmer – Finanzamt verlangt genaue Aufzeichnungen!

UMSATZSTEUER

26 Das sollten Sie im Blick behalten: USt-Konsequenzen beim Immobilienverkauf aus Ihrem Unternehmensvermögen

KURZ & KNACKIG!

32 Sie dürfen Ihren Mitarbeitern und Kunden in Ihrem Unternehmen WLAN steuerfrei zur Verfügung stellen

LESERFRAGEN

33 „Ist ein Vorsteuerabzug für den Kauf von Berufskleidung für Arbeitnehmer möglich?“

34 „Kassenbuch oder Kassenbericht: Was müssen wir in unserem Unternehmen führen?“



Hannah Mily Bühler
Produktmanagerin

Retro statt Elektro?

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Auto wird nicht umsonst oft als das „deutsche Grundnahrungsmittel“ bezeichnet. Jeder kennt die hitzige Diskussion zur Besteuerung von Dienstwagen und die nicht weniger starken Meinungen, was denn jetzt mit Blick auf die Umwelt und die Wirtschaft richtig sei. An dieser satirischen Überspitzung ist also etwas dran.

Die einzigen Fahrzeuge, die sich dieser Diskussion getrost entziehen dürfen, sind Oldtimer. Denn sobald ein Auto über 30 Jahre alt ist, spielt der negative Einfluss auf die Umwelt keine Rolle mehr – die Steuerbefreiung ist sicher. Kurios, oder?

Wenn da nicht die hohen Anschaffungskosten und die aufwendige Instandhaltung wären, könnte man auf die verlockende Idee kommen, Mitarbeitern statt moderner Dienstwagen einfach einen Oldtimer zur Verfügung zu stellen. So aber bleibt die Frage: Elektro, Hybrid oder Verbrenner – wie entscheidet man sich beim Firmenwagen für Mitarbeiter richtig? Nur wer alle Möglichkeiten kennt, kann eine fundierte Entscheidung treffen. Unser Beitrag auf Seite 6 erläutert alle steuerlichen Optionen, die Ihnen die Wahl erleichtern werden.

Herzlichst, Ihre

Hannah Bühler

Hannah Milly Bühler

PS: Sie haben sich in der letzten Ausgabe über das neue Gesicht gewundert? Ich freue mich sehr, nun an Bord zu sein und Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, mit „Durchblick“ weiterhin Ihren Arbeitsalltag zu erleichtern. An dieser Stelle auch ein ganz herzliches Danke an meine Kollegin Debora Schäfer, die den „Durchblick“ durch ihre humorvollen Ideen bereichert hat.

Diese Steuerprofis schreiben für Sie



Timm Haase ist Leiter Commercial Operations eines mittelständischen Unternehmens mit langjähriger praktischer Erfahrung in Buchhaltung, Rechnungswesen und Steuerrecht.



Elisabeth Träger ist Diplom-Kauffrau und als Dozentin und Autorin für die Themengebiete Steuerrecht, Buchführung sowie Bilanzierung tätig.



Ann-Christin Hütte ist bei der Finanzverwaltung und als Autorin tätig. In ihren Beiträgen vermittelt sie praxisnahe Umsatzsteuertipps aus erster Hand.



Markus Kahr ist Diplom-Finanzwirt (FH) und Autor zahlreicher Beiträge und Fachbücher zur Unternehmensbesteuerung.



Jörg Wilde ist Diplom-Finanzwirt (FH), Betriebsprüfer und Autor zahlreicher Fachbücher und Informationsdienste.

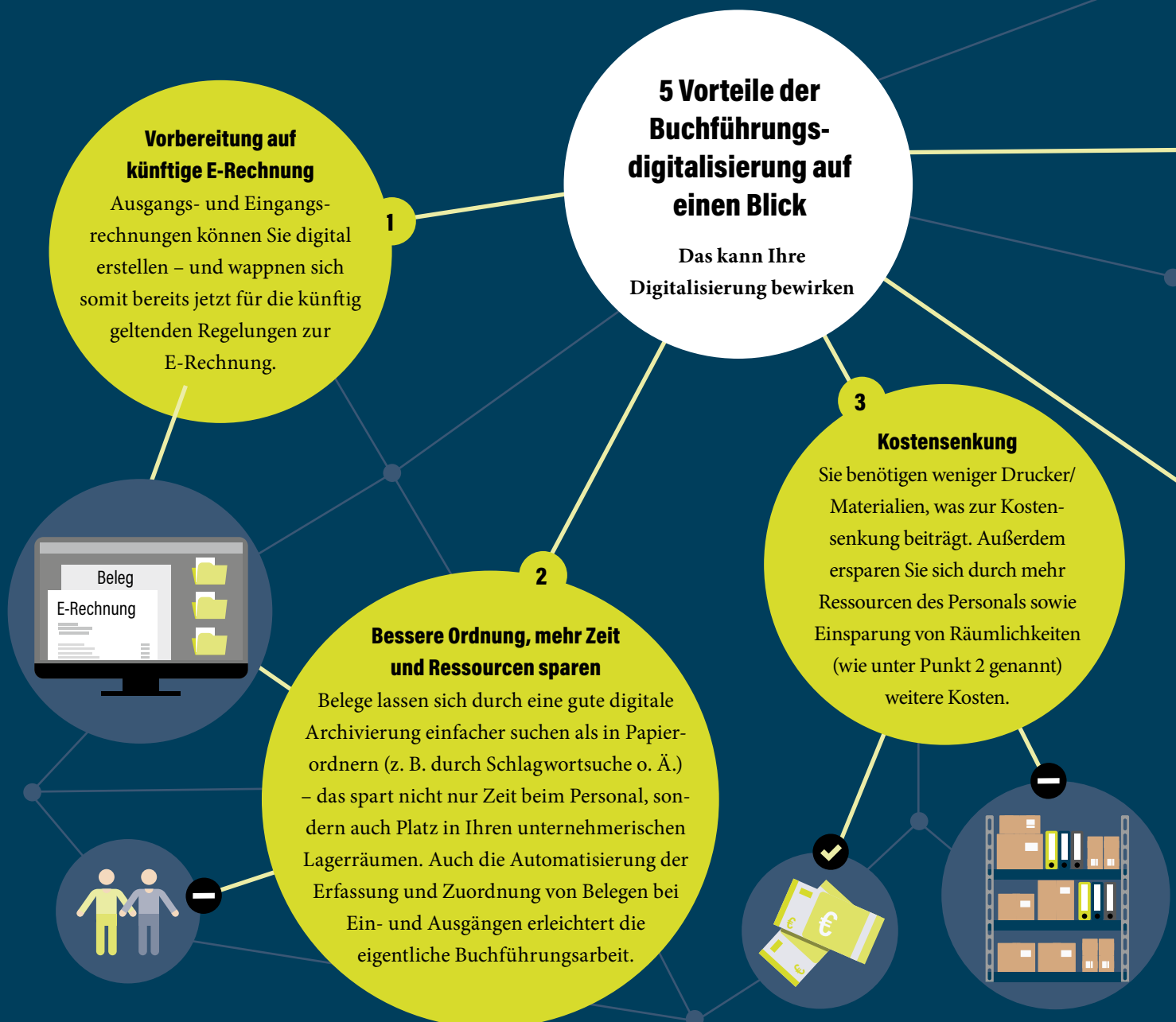


Unser Betriebsprüfer ist stets darauf bedacht, das Steuergesetz zu seinem Recht zu führen. Er liebt komplexe Angelegenheiten und macht sie dann noch komplizierter.

5 Gründe für die Digitalisierung Ihrer Buchführung

Viele Unternehmen beschäftigen sich aktuell mit der Digitalisierung der Buchführung. Seitdem sich die verpflichtende E-Rechnung ab den kommenden Jahren angekündigt hat, gehen auch kleine und mittelständische Betriebe dazu über, Buchführungsdaten zu digitalisieren, um am Puls der Zeit zu bleiben, denn: Durch die Digitalisierung können Sie künftig einen Großteil Ihrer Geschäftsvorfälle papierlos abwickeln und buchen. Erfahren Sie, welche 5 Gründe für eine Digitalisierung auch in Ihrem Unternehmen sprechen und wie Sie am besten vorgehen.

von Ann-Christin Hütte





E-Pkw, Hybrid oder Verbrenner:

So entscheiden Sie sich beim Firmenwagen für Ihre Mitarbeiter richtig

E-Fahrzeuge stehen wie Blei bei den Händlern und verkaufen sich schlecht. Hunderttausende Leasingverträge laufen jährlich aus und Sie müssen sich darüber Gedanken machen, ob Sie sich einen E-Pkw, einen Hybrid oder doch einen Verbrenner anschaffen. Welche steuerlichen Konsequenzen sich bei den unterschiedlichen Antriebsarten für Ihre Mitarbeiter ergeben, habe ich für Sie hier aufbereitet.

von Markus Kahr

Statussymbol für Ihre Mitarbeiter

Das Thema Firmenwagen schlägt immer hohe Wellen. Denn mit dem Firmenwagen verbinden Millionen von Bundesbürgern noch immer Status und Ansehen. Während es vor 10 Jahren in den meisten Fällen auf die reine Leistung des Pkw ankam, hat sich dies jetzt geändert. Das Image des Fahrzeugs löst den Hubraum und die Leistung früherer Fahrzeuge ab. So ist z. B. meine 14-jährige Tochter ein großer Tesla-Fan, obwohl niemand im Freundes- und Bekanntenkreis ein solches Fahrzeug fährt. Auf Dauer führt wohl kein Weg an einem E-Fahrzeug vorbei.



So besteuern Sie den Firmenwagen

Neben dem reinen Image des Fahrzeugs geht es aber auch um die Besteuerung. Stellen Sie Ihren Mitarbeitern ein Fahrzeug auch für private Fahrten zur Verfügung, besteuern Sie den hierdurch entstehenden steuerlichen Vorteil.

👑 Empfehlung: In der Praxis hat sich die Besteuerung des Firmen-Pkw auf der Grundlage der 1%-Methode durchgesetzt. Hieran sollten Sie auch dann festhalten, wenn Ihr Mitarbeiter die Besteuerung nach der Fahrtenbuchmethode bei Ihnen durchsetzen möchte. Diese Besteuerung kann er im Rahmen seiner privaten Einkommensteuererklärung beantragen. Dann muss sich Ihr Mitarbeiter mit seinem Finanzamt auseinandersetzen. Sie sind außen vor und tragen kein Haftungsrisiko, wenn das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß von Ihrem Mitarbeiter geführt wurde.

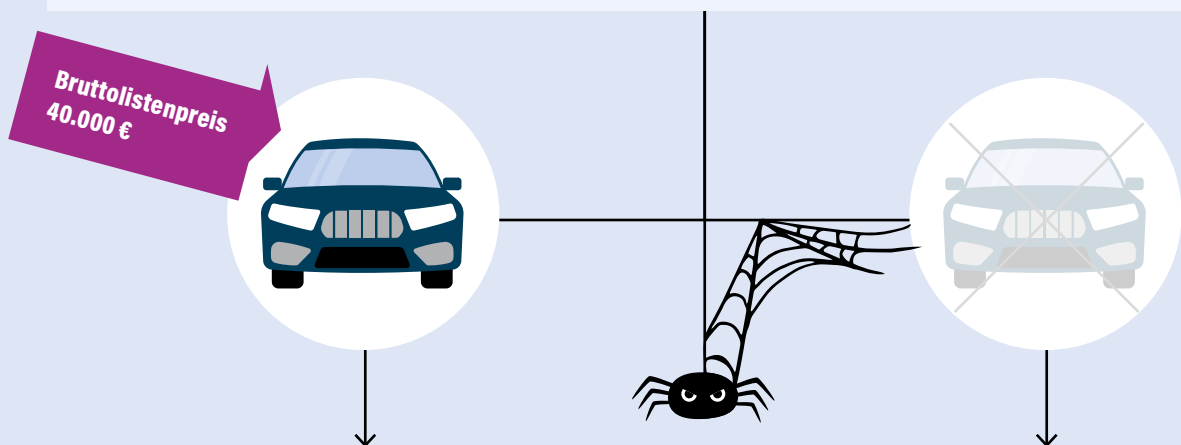
📄 Downloadhinweis: In unserem Downloadbereich finden Sie unseren praktischen Excel-Rechner zur richtigen Firmenwagen-Entscheidung:

<http://steuerprofis.de/arbeitshilfen>

Wann Sie die private Nutzung des Firmenwagens mit 1 %, 0,5 % oder 0,25 % besteuern

Ausgangsfall für Ihre Berechnungen

Sie sind Steuerverantwortlicher in einem mittelständischen Betrieb. Ihr Unternehmen stellt einem leitenden Mitarbeiter einen Firmenwagen zur Verfügung, den er auch für sämtliche Fahrten privat nutzen darf. Ihr Mitarbeiter ist 32 Jahre alt, ledig und hat keine Kinder, sein Bruttogehalt beträgt 60.000 €. Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte in Ihrem Unternehmen beträgt 20 km. Sie stellen ihm ein Fahrzeug zum Brutto-Listenpreis von 40.000 € zur Verfügung.



Abrechnung Verbrenner mit der 1 %-Regelung

Gehaltsabrechnung	Verbrenner
Bruttolohn, ohne Sachbezüge	5.000,00 €
Geldwerter Vorteil Pkw 1% von 40.000 €	400,00 €
Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte 40.000 € x 0,03 % x 20 km	240,00 €
Brutto	5.640,00 €
Steuerabzug	-1.030,16 €
Sozialversicherung	-1.125,58 €
Abzug geldwerter Vorteil, Firmen-Pkw	640,00 €
Nettoauszahlung	2.844,14 €

Ermittlung Nettogehalt

Gehaltsabrechnung	Ohne Pkw
Bruttolohn, ohne Sachbezüge	5.000,00 €
Steuerabzug	-826,58 €
Sozialversicherung	-1.040,00 €
Nettoauszahlung	3.133,42 €

Würde Ihr Mitarbeiter keinen Firmenwagen nutzen, würde er bei einem Bruttogehalt von 5.000 € eine Auszahlung von 3.133,42 € erhalten. Somit kostet ihn sein Firmenfahrzeug lediglich 289,28 € (3.133,42 € – 2.844,14 €) im Monat. Würde er das Fahrzeug privat erwerben, müsste er neben den Anschaffungskosten von 40.000 € auch sämtliche Nebenkosten für z. B. Kraftstoff, Versicherung, Steuer, Wartung, Reparaturen etc. tragen. Dies ist der Grund für viele Mitarbeiter, einen Firmenwagen nutzen zu wollen, der als zusätzlicher Gehaltsbestandteil zum ohnehin geschuldeten Gehalt hinzukommt. Der echte Nettovorteil beträgt weit mehr, als der sich in diesem Beispiel ergebende Unterschiedsbetrag von 289,28 €.

In diesem Fall zahlen Sie Ihrem Mitarbeiter ein Gehalt in Höhe von 2.844,14 € aus.

Bei einem Hybridfahrzeug schauen Sie ganz genau auf die technischen Rahmenbedingungen

Ein gravierender Unterschied zu einem reinen E-Pkw besteht darin, dass Sie und Ihre Mitarbeiter nicht ständig nach der nächsten Ladestation suchen müssen. Ist der Akku leer, schaltet sich der Verbrennermotor zu. Sie fahren dann einen ganz normalen Verbrenner-Pkw, den Sie an jeder Tankstelle mit dem jeweiligen Kraftstoff innerhalb weniger Minuten betanken können. Ihnen stehen damit identische Reichweiten wie mit jedem anderen Verbrenner zur Verfügung. Hybrid ist aber nicht gleich Hybrid. Wenn Sie sich für ein Hybridfahrzeug entscheiden, prüfen Sie, welche technischen Voraussetzungen das Fahrzeug im Jahr 2024 erfüllt:

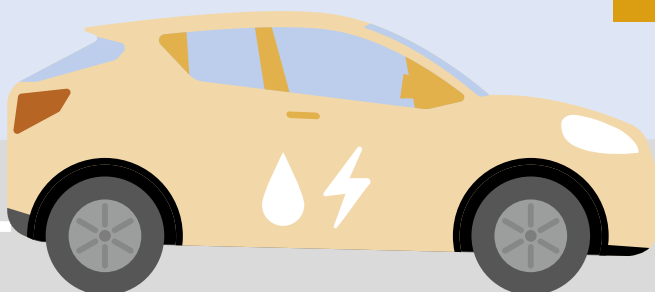
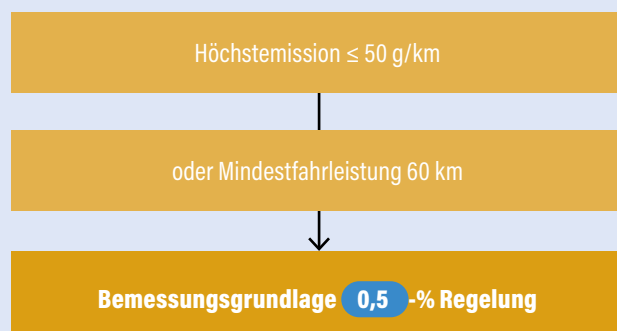
- Beträgt seine Höchstemission nicht mehr als 50 g CO₂ pro km oder
- erreicht das Fahrzeug eine elektrische Mindestfahrleistung von 60 km,

wird die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils nur mit 50 % angesetzt.

⚠ Achtung: Stößt das Hybridfahrzeug mehr als 50 g CO₂ pro km aus **und** erreicht es nicht die Mindestfahrleistung von 60 km, wird die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der **1** %-Regelung nicht gemindert.

Abrechnung Hybrid-Pkw mit der **0,5** %-Regelung

Gehaltsabrechnung	Hybrid-Pkw
Bruttolohn, ohne Sachbezüge	5.000,00 €
Geldwerter Vorteil Pkw 0,5 % von 40.000 € x 50 %	200,00 €
Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte 40.000 € x 0,03 % x 20 km x 50 %	120,00 €
Brutto	5.320,00 €
Steuerabzug	-923,50 €
Sozialversicherung	-1.091,78 €
Abzug geldwerter Vorteil, Firmen-Pkw	320,00 €
Nettoauszahlung	2.984,72 €

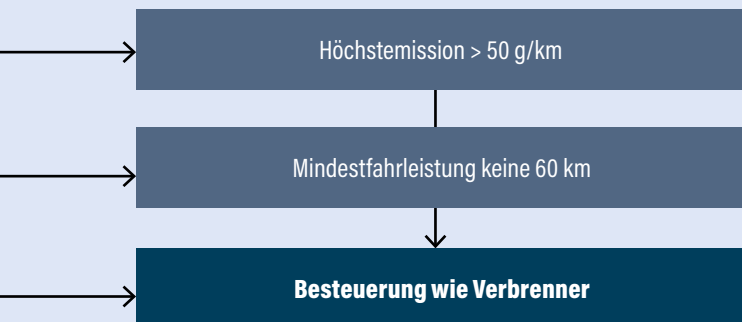


Ihr Mitarbeiter nutzt als Firmen-Pkw ein Hybridfahrzeug. Im Rahmen der **1** %-Regelung wird die Bemessungsgrenze lediglich mit 50 % anstatt wie beim Verbrenner mit 100 % berücksichtigt. Dies führt dazu, dass sich das Bruttogehalt Ihres Mitarbeiters durch den Hybridfirmenwagen um ledig-

lich 320 € erhöht. Ihr Mitarbeiter erhält ein Nettogehalt von 2.984,72 €. Würde Ihr Mitarbeiter keinen Hybridfirmenwagen nutzen, würde er bei einem Bruttogehalt von 5.000 € eine Auszahlung von 3.133,42 € erhalten. Somit kostet ihn sein Firmenfahrzeug lediglich 148,70 € (3.133,42 € – 3.304,72 €) im Monat.

Abrechnung Hybrid-Pkw mit der 1 %-Regelung

Gehaltsabrechnung, Hybrid-Pkw, Grenzen überschritten	Berechnung
Bruttolohn, ohne Sachbezüge	5.000,00 €
Geldwerter Vorteil Pkw 1 % von 40.000 €	400,00 €
Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte $40.000 \text{ €} \times 0,03 \% \times 20 \text{ km}$	240,00 €
Brutto	5.640,00 €
Steuerabzug	-1.030,16 €
Sozialversicherung	-1.125,58 €
Abzug geldwerter Vorteil, Firmen-Pkw	640,00 €
Nettoauszahlung	2.844,14 €



⚠ Achtung: Die technischen Anforderungen an ein Hybridfahrzeug ändern sich mit dem Jahreswechsel 2024/2025. Sofern Sie ein Hybridfahrzeug ab 1.1.2025 bis 31.12.2030 zulassen, muss die elektrische Mindestreichweite 80 km betragen. Da es bei diesen Grenzen nicht auf das Bestelldatum oder den Abschluss des Leasingvertrags ankommt, beachten Sie die neuen Vorgaben, wenn Sie jetzt ein Hybridfahrzeug anschaffen möchten. Wollen Sie für Ihren Mitarbeiter die günstige 50 %-Abschlagsbesteuerung sichern, greifen Sie bis zum Jahreswechsel auf Bestandsfahrzeuge zurück. Da die Lieferfristen für Neu-Hybridfahrzeuge mehr als 5 Monate betragen, wird es mit der rechtzeitigen Zulassung schwierig.



Da das Hybridfahrzeug mehr als 50 g CO₂ pro km ausstößt und nicht die Mindestfahrleistung von 60 km erreicht, nehmen Sie keinen Abschlag von der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der 1 %-Regelung vor. Sie besteuern das Fahrzeug so, als sei es ein reiner Verbrenner.



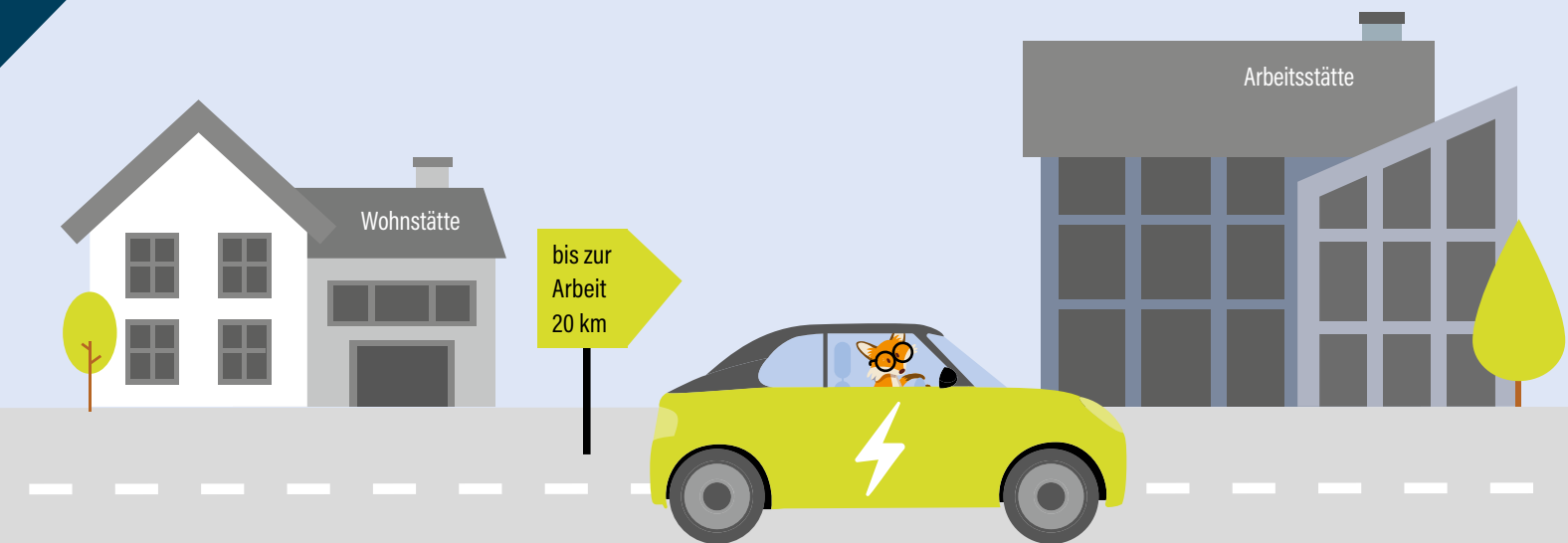
Ihr E-Pkw wird geringer besteuert

Die Bundesregierung hat sich die Förderung von umweltverträglichen Fahrzeugen auf die Fahnen geschrieben. Um die Akzeptanz zu erhöhen, wird der geldwerte Vorteil im Rahmen der 1%-Berechnung grundsätzlich nur mit 25 % – anstatt voll – angesetzt.



Abrechnung mit der 0,25 %-Regelung

Gehaltsabrechnung	E-Pkw
Bruttolohn, ohne Sachbezüge	5.000,00 €
Geldwerter Vorteil Pkw 1 % von 40.000 € x 25 %	100,00 €
Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte 40.000 € x 0,03 % x 20 km x 25 %	60,00 €
Brutto	5.160,00 €
Steuerabzug	-872,08 €
Sozialversicherung	-1.073,28 €
Abzug geldwerter Vorteil, Firmen-Pkw	160,00 €
Nettoauszahlung	3.054,64 €

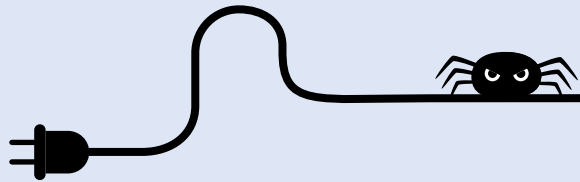


Ihr Mitarbeiter nutzt als Firmen-Pkw ein E-Fahrzeug. Im Rahmen der 1%-Regelung wird die Bemessungsgrenze lediglich mit 25 % anstatt wie beim Verbrenner mit 100 % berücksichtigt. Dies führt dazu, dass sich das Bruttogehalt Ihres Mitarbeiters durch den E-Firmenwagen um lediglich 160 € erhöht. Ihr Mitarbeiter erhält ein Nettogehalt von 3.054,64 €. Würde Ihr Mitarbeiter keinen E-Firmenwagen nutzen, würde er bei einem Bruttogehalt von 5.000 € eine Auszahlung von

3.133,42 € erhalten. Somit kostet ihn sein Firmenfahrzeug lediglich 78,78 € (3.133,42 € – 3.054,64 €) im Monat.

Achtung: Auch wenn die Besteuerung eines E-Fahrzeugs grundsätzlich mit 25 % der Bemessungsgrundlage erfolgt, denken Sie daran, dass die staatliche Förderung zum Erwerb eines E-Fahrzeugs ersatzlos gestrichen wurde. Damit gehört auch der Herstellerbonus für den Erwerb eines E-Fahrzeugs der Geschichte an.

So beteiligen Sie sich an den Ladekosten



Bei Verbrennerfahrzeugen war es mit der Abrechnung der Tankvorgänge einfach: Tankkarte für das Fahrzeug ins Handschuhfach. Bei jedem Tankvorgang wurden die Kosten auf die Tankkarte gebucht und über das Firmenkonto abgerechnet. Sofern Ihre Mitarbeiter ihre E- und

Hybridfahrzeuge während einer Auswärtstätigkeit laden, ist es ebenso einfach: Hier werden die Ladekosten über die Firmenladekarte abgerechnet. Aber wie ist die Situation, wenn Ihr Mitarbeiter sein Fahrzeug an seiner heimischen Wallbox lädt?

Diese beiden Erstattungsmöglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung

Sie überlassen Ihrem Mitarbeiter den Firmenwagen auch für private Fahrten und Ihr Mitarbeiter trägt die Ladekosten ganz oder teilweise selbst? Erstaten Sie ihm diese Kosten, handelt es sich um einen steuerfreien Auslagenersatz, für den weder Lohnsteuer noch Abgaben an die Sozialversicherung anfallen. Sie haben jetzt die Möglichkeit, dass Ihnen 1. Ihr Mitarbeiter seine **tatsächlichen Ladekosten** nachweist oder 2. Sie die **Ladekosten pauschal** erstatten.

Tatsächliche Ladekosten

So rechnen Sie die tatsächlichen Ladekosten mit Ihren Mitarbeitern ab

Ihr Mitarbeiter benötigt einen gesonderten Stromzähler für seine Wallbox. Dies kann über eine App erfolgen. Anhand der tatsächlichen verbrauchten Kilowattstunden ermittelt Ihr Mitarbeiter seine Stromkosten für das Firmenfahrzeug. Sofern er eine Solaranlage auf dem Dach seiner Immobilie nutzt, ermittelt er die Gesamtkosten, einschließlich der Abschreibung der Solaranlage. Die so ermittelten Kosten erstatten Sie ihm.



Ladekosten pauschal

Sie können die Ladekosten Ihren Mitarbeitern pauschal erstatten

Statt die Ladekosten genau zu berechnen, erstatten Sie einfach eine der folgenden Pauschalen und sparen so Aufwand.

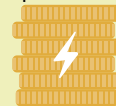
Steuerfreie Erstattung



Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

30 €

pro Monat



15 €

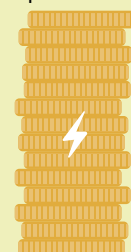
pro Monat



Keine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

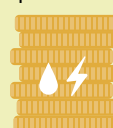
70 €

pro Monat



50 €

pro Monat



Handels- und Steuerbilanz:

Warum Sie bei der Wahl des Umrechnungskurses für Fremdwährungsforderungen keine freie Wahl haben

Nicht immer ist der Euro das Zahlungsmittel der Wahl. In vielen Fällen vereinbaren Unternehmen mit ausländischen Kunden einen Preis in einer fremden Währung. Sie stehen dann vor dem Problem, den richtigen Wechselkurs für die Umrechnung in Euro zu wählen. Mit Urteil vom 26.10.2023 (Az. 7 K 854/20) hat das Hessische Finanzgericht eine richtungsweisende Entscheidung mit Blick auf die Umrechnung von Fremdwährungsforderungen getroffen.

von Timm Haase

Umrechnung in der Handelsbilanz wird nicht in die Steuerbilanz übernommen

Als Experte im Steuer- und Rechnungswesen wissen Sie, dass grundsätzlich die handelsrechtlichen Regelungen maßgeblich für den Ausweis in der Steuerbilanz sind. Mit § 256a HGB macht das Handelsrecht eine ausdrückliche Vorgabe zur Umrechnung von Fremdwährungen. Allerdings nur zum Zweck der Bewertung zum Bilanzstichtag. Der Regelung folgend sind sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen. Dieser wird von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Doch

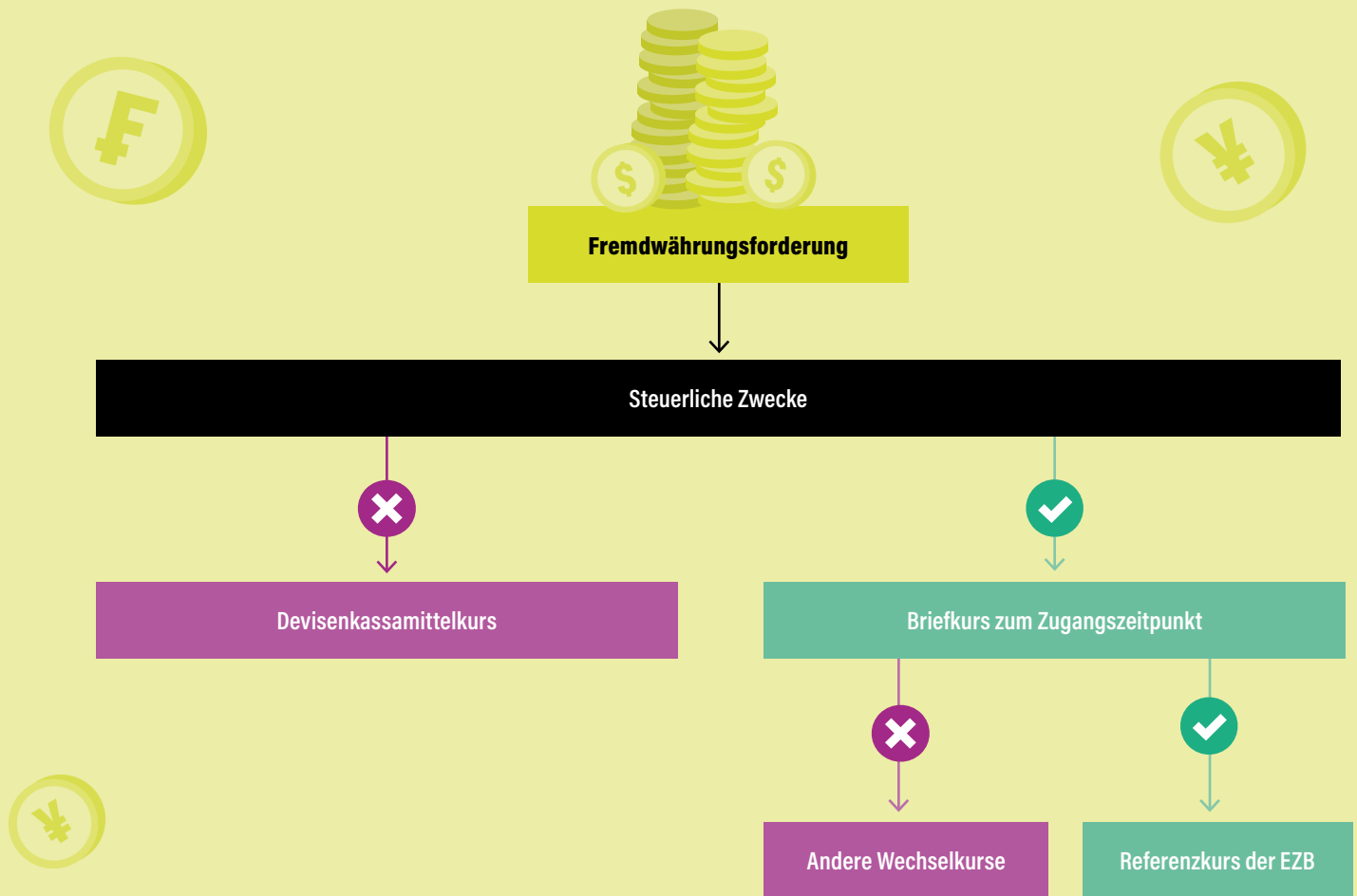
was gilt für die Umrechnung im Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung und was bei der Bewertung zum Bilanzstichtag in der Steuerbilanz? Dazu hat das Hessische Finanzgericht ausführlich Stellung bezogen und die verschiedenen Wechselkurse betrachtet.



1. Das gilt für den Devisenkassamittelkurs

Den handelsrechtlichen Devisenkassamittelkurs ziehen Sie nicht heran, wenn Sie eine Fremdwährungsforderung für steuerliche Zwecke in Euro umrechnen müssen. Das betrifft sowohl die erstmalige Bilanzierung als auch die Folgebewertung zum Bilanzstichtag.

⚠ Achtung: Die Finanzrichter bestätigen mit dieser Entscheidung eine Durchbrechung der handelsrechtlichen Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung. In der Folge kann es zu einer Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen und damit die Berechnung und der Ausweis latenter Steuern in der Handelsbilanz notwendig werden.



2. Das gilt für Geldforderungen

Geldforderungen weisen Sie in Ihrer Steuerbilanz mit ihren Anschaffungskosten aus (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Den Nennwert im Zugangszeitpunkt ermitteln Sie anhand des Briefkurses. Dieser entspricht dem Wechselkurs, zu dem Sie eine fremde Währung in Euro umtauschen. Die Richter des Finanzgerichts orientieren sich bei ihrer Definition des Briefkurses an einem BFH-Urteil aus dem Jahr 2009 (Az. VI R 4/08). Demnach kommt als Wechselkurs ausschließlich der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) infrage.

⚠️ ACHTUNG: Die Finanzrichter werden noch konkreter: Auch andere Wechselkurse, etwa solche, die auf Online-Plattformen wie OANDA veröffentlicht sind, dürfen Sie nicht verwenden. Mit der Festlegung auf den EZB-Referenzkurs sollen eine Gleichheit und Einheitlichkeit der Besteuerung sichergestellt werden.

Welchen Referenzkurs Sie verwenden

Der EZB-Referenzkurs wird ebenfalls von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie finden ihn auf www.bundesbank.de unter dem Suchbegriff „Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank“. Bei Ihrer Suche werden Sie allerdings schnell merken, dass es nicht „den einen“ Referenzkurs je Fremdwährung gibt. Vielmehr unterteilt die EZB in Jahres-, Monats- und Tagesdurchschnittskurse. Die Finanzrichter machen auch hier eine klare Vorgabe: Für die Umrechnung von Fremdwährungsforderungen ziehen Sie den tagesaktuellen Umrechnungskurs heran.



Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank



Pensionsrückstellungen – was Sie bei der Bildung beachten müssen

Meldungen von zukünftig niedrigen gesetzlichen Renten für Arbeitnehmer geistern beinahe täglich durch die Medien, gepaart mit der Empfehlung, auch privat fürs Alter vorzusorgen. Wenn nun Unternehmen ihren Mitarbeitern Pensionszusagen machen, hat dies auch Auswirkung auf die Buchhaltung. In diesem Artikel möchte ich Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen geben.

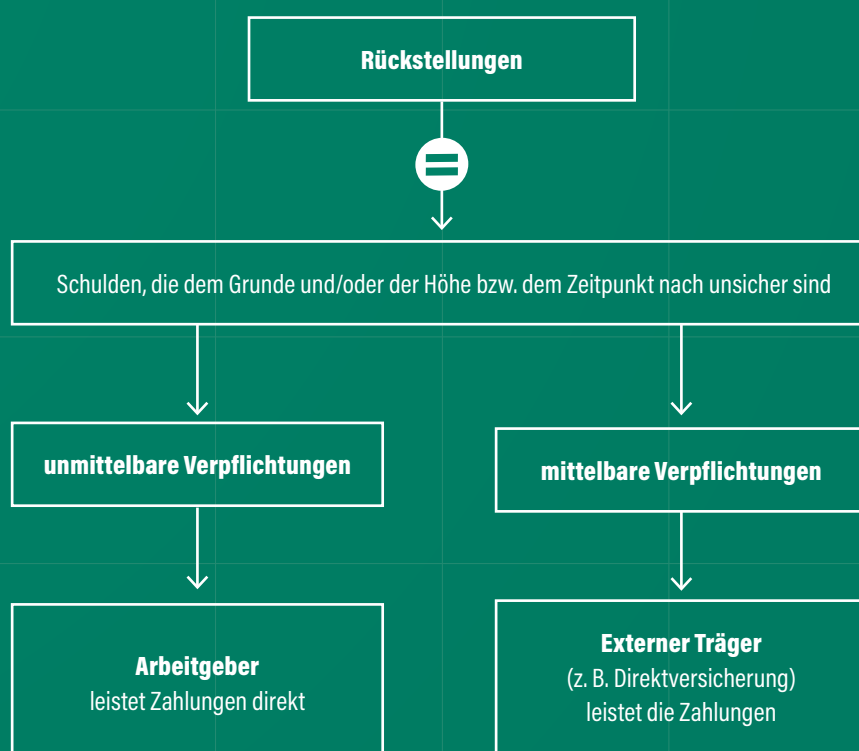
von Elisabeth Träger



Wann werden Pensionsrückstellungen gebildet?

Wenn Unternehmen unmittelbar Pensionszusagen erteilen, sind die zukünftig daraus resultierenden Verpflichtungen naturgemäß ungewiss. In der Welt der Bilanzierung sind Rückstellungen Schulden, die dem Grunde und/oder der Höhe bzw. dem Zeitpunkt nach unsicher sind. Also sind auch die Aufwendungen für zukünftige Pensionsverpflichtungen von Arbeitgebern gegenüber ihren Arbeitnehmern als Rückstellungen zu sehen. Unterschieden wird zwischen so-

genannten **unmittelbaren Verpflichtungen**, also Zahlungen, die der Arbeitgeber direkt leistet, und **mittelbaren Pensionsverpflichtungen**, bei denen die Zahlungen durch einen externen Träger, wie z. B. durch eine Direktversicherung, erfolgen. Da der Ansatz und die Bewertung von Pensionsrückstellungen im Detail äußerst komplex sein können, stelle ich Ihnen nachfolgend die allgemeinen Grundsätze für nicht wertpapiergebundene Pensionsverpflichtungen vor.

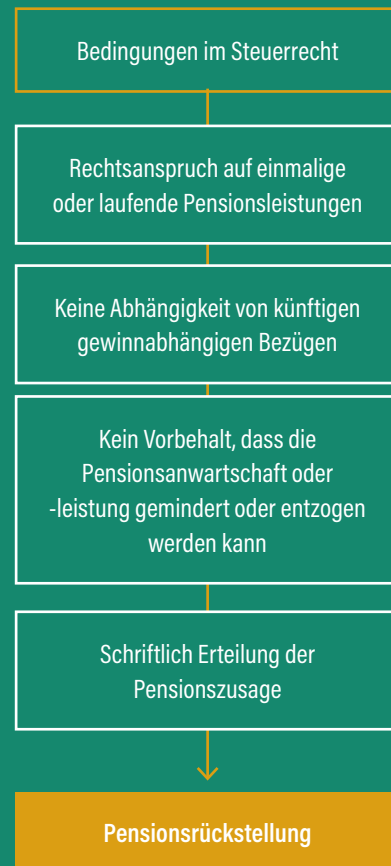


Pensionsrückstellungen im Handelsrecht



Nach § 249 HGB müssen Pensionsrückstellungen aufgrund von Pensionszusagen nach dem 31.12.1986 (hierbei handelt es sich um sogenannte Neuzusagen) passiviert werden. Die Bewertung der zukünftigen Pensionsverpflichtungen hat handelsrechtlich mit dem sogenannten Erfüllungsbetrag zu erfolgen. Unter dem Erfüllungsbetrag versteht man den Betrag, der in der Zukunft zur Erfüllung der Verpflichtung geleistet werden muss, d. h., dass zukünftige Preis-, Lohn- bzw. Kostensteigerungen an dieser Stelle einkalkuliert werden müssen. Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen bedeutet das vor allem, dass Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Rententrend, Mitarbeiterfluktuation und zukünftige Karriereentwicklungen bereits in den Wertansatz einbezogen werden müssen. Bestehen Ansprüche aus einer sogenannten Rückdeckungsversicherung, müssen diese nach Handelsrecht zumindest dann mit der Pensionsrückstellung saldiert werden, wenn die Rückdeckungsversicherung als Deckungsvermögen qualifiziert wird.

Pensionsrückstellungen im Steuerrecht



Die steuerrechtlichen Vorschriften zu Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen in Form von Neuzusagen sind in § 6a EStG niedergeschrieben. Steuerlich können Pensionsrückstellungen nur gebildet werden, wenn:

1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat, die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und keinen Vorbehalt enthält, dass die
2. Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann (außer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen),
3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist; die Pensionszusage muss eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

Ebenso gibt es im Steuerrecht nach § 6a EStG Vorgaben für die Erlaubnis der erstmaligen Bildung

Eine Pensionsrückstellung darf erstmals gebildet werden

1

vor Eintritt des Versorgungsfalls

für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte bei

- a. erstmals nach dem 31.12.2017 zugesagten Pensionsleistungen das 23. Lebensjahr vollendet,
- b. erstmals nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018 zugesagten Pensionsleistungen das 27. Lebensjahr vollendet,
- c. erstmals nach dem 31.12.2000 und vor dem 1.1.2009 zugesagten Pensionsleistungen das 28. Lebensjahr vollendet,
- d. erstmals vor dem 1.1.2001 zugesagten Pensionsleistungen das 30. Lebensjahr vollendet

oder bei nach dem 31.12.2000 vereinbarten Entgeltumwandlungen im Sinne von § 1 Absatz 2 Betriebsrentengesetz für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbar wird,

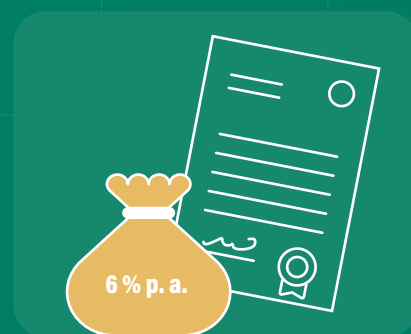
Folgebewertung von Rückstellungen

Grundsätzlich sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen. Handelsrechtlich erfolgt diese Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz. Im Fall von Pensionsrückstellungen ist dieser Durchschnitt über die vergangenen 10 Geschäftsjahre bzw. bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren über diesen Zeitraum zu bilden. Steuerlich gilt für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen ein Zinssatz von 6 % p. a. In der Praxis ist die Ermittlung der Höhe der Pensionsrückstellungen nicht ganz einfach, sodass diese,

2

nach Eintritt des Versorgungsfalls

für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt. Steuerrechtlich ist für die Bewertung einer Pensionsrückstellung der Teilwert maßgeblich. Anders als bei der Bewertung im Handelsrecht (mit dem Erfüllungsbetrag) sind steuerlich keine zukünftigen Preis- und Kostensteigerungen einzubeziehen. Maßgeblich sind die Bewertungsverhältnisse am Bilanzstichtag. Liegt eine Rückdeckungsversicherung vor, besteht hier ein Unterschied zur Handelsbilanz. Im Gegensatz zu der im Handelsrecht gebotenen Saldierungspflicht ist es in der Steuerbilanz verboten, das Versicherungsvermögen mit der Rückstellung zu saldieren (siehe § 5 Abs. 1a EStG).



um Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden, am besten über ein **versicherungsmathematisches Gutachten** ermittelt werden sollten. Hierbei werden Wahrscheinlichkeiten zu Alter, Invalidität und Tod in die Berechnung der Rückstellung miteinbezogen.

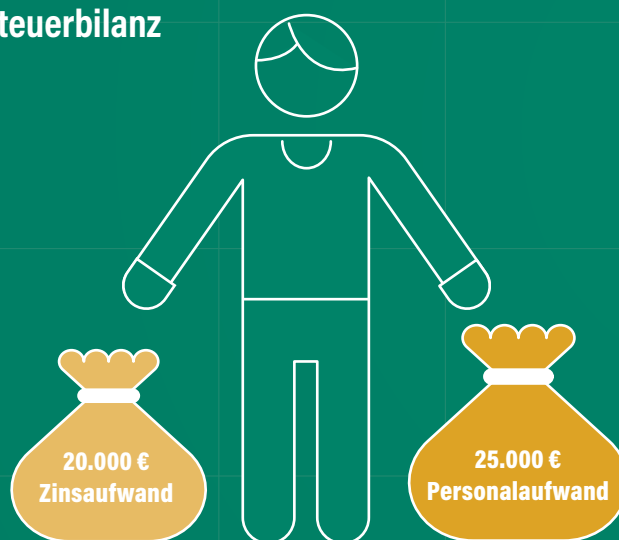
Hinweis: Da die Bewertungsmaßstäbe von Pensionsrückstellungen im Handelsrecht anders sind als im Steuerrecht, führt dies zu unterschiedlichen Wertansätzen in diesen beiden Bilanzen. Infolgedessen entstehen latente Steuern.

Buchungskonten:

Buchung SKR 04: 1800/SKR 03: 1200	Bank
Buchung SKR 04: 3000/SKR 03: 950	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
Buchung SKR 04: 3005/SKR 03: 952	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern oder nahestehenden Personen (10 % Beteiligung am Kapital)
Buchung SKR 04: 6140/SKR 03: 4165	Aufwendungen für Altersversorgung
Buchung SKR 04: 6149/SKR 03: 4166	Aufwendungen für Altersversorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer
Buchung SKR 04: 7364/SKR 03: 2146	Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Pensionsrückstellungen und ähnlichen/vergleichbaren Verpflichtungen

Beispiel: Buchung der Rückstellung in der Steuerbilanz

Unternehmer A hat Pensionsverpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern zugesagt. Nach einem versicherungsmathematischen Gutachten muss A der Rückstellung 20.000 € als Zinsanteil und 25.000 € als Personalaufwand zuführen.



Soll	Betrag	Haben	Betrag
7364 Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Pensionsrückstellungen und ähnlichen/vergleichbaren Verpflichtungen	20.000 €		
		3000 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	20.000 €

Soll	Betrag	Haben	Betrag
6140 Aufwendungen für Altersversorgung	25.000 €		
		3000 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	25.000 €

Herstellungskosten:

Wie Ihnen die korrekte Bewertung Ihrer Wirtschaftsgüter gelingt

Neben den Anschaffungskosten sind die Herstellungskosten eine wesentliche Ausgangsgröße nicht nur im Handels-, sondern auch im Steuerrecht. Dabei gibt es nicht nur „den einen richtigen Weg“, um die Kosten der Herstellung eines Wirtschaftsguts zu ermitteln. Welche Möglichkeiten Sie haben und wie Sie bei der Ermittlung vorgehen, habe ich für Sie zusammengefasst.

von Timm Haase

Das gilt für Ihre Wertermittlung

Bei der Ermittlung der Anschaffungskosten ist es relativ einfach: Sie erhalten eine Rechnung von Ihrem Lieferanten und wissen somit, welchen Wert Sie zu aktivieren haben. Bei der eigenen Herstellung von Wirtschaftsgütern ist es dagegen schwieriger, alle im Unternehmen auftretenden Aufwendungen zu ermitteln und dem jeweiligen Wirtschaftsgut zuzuordnen. Schwieriger, aber natürlich nicht unmöglich. Und ganz nebenbei haben Sie noch einen großen Vorteil: Bei der Ermittlung der Herstellungskosten ergeben sich für Sie Wahlrechte, die Sie aktiv in Ihrem Sinne ausnutzen können.

👑 Empfehlung: Um wirklich aktiv Bilanzpolitik betreiben zu können, müssen Sie sich in Ihrem Unternehmen auf ein Ziel einigen. Nicht immer macht es Sinn, den Gewinn möglichst stark zu senken. Merken Sie sich die folgenden beiden Grundsätze:

1. Je höher die aktivierten Beträge, desto geringer fallen die sofort abziehbaren Betriebsausgaben aus.
2. Höhere Herstellungskosten bieten höheres Abschreibungspotenzial für die Folgejahre.

Wichtig für Sie ist daher zunächst die Klärung der folgenden Fragen:

Was sind überhaupt die für Sie relevanten Herstellungskosten?

Wann beginnt und wann endet die Herstellung?

Welche Kosten müssen bzw. können im Zuge des Herstellungsprozesses aktiviert werden?



Hier liegen Herstellungskosten vor

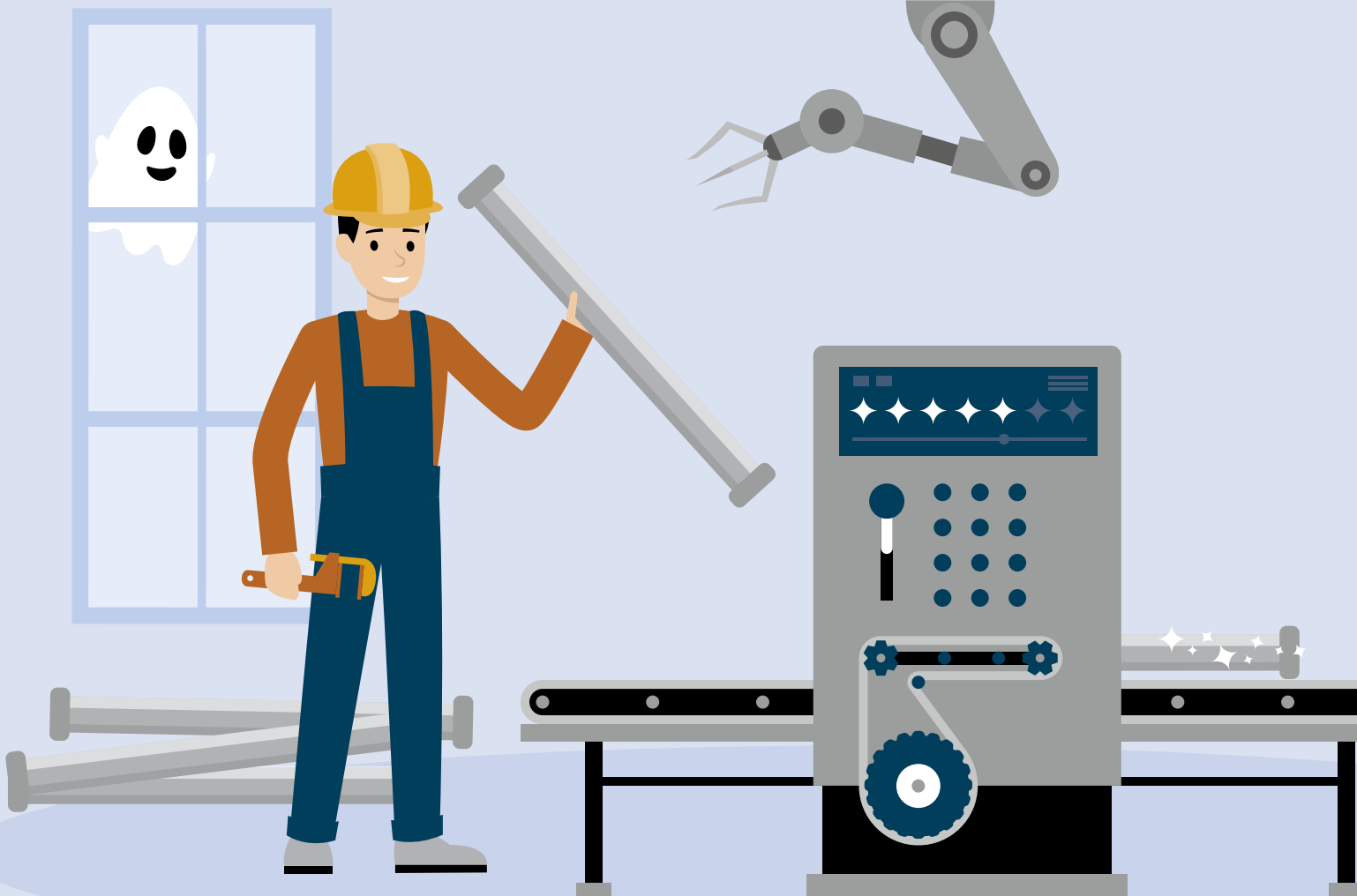


Das Handelsrecht definiert den Begriff der Herstellungskosten in § 255 Abs. 2 HGB.
Demnach handelt es sich um alle Aufwendungen, die

1. durch den Verbrauch von Gütern und ...

2. durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ...

3. für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.



⚠ Achtung:

Im Steuerrecht werden Sie vergeblich nach einer solchen Definition suchen.

Hier gilt der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz.

Demnach übernehmen Sie die handelsrechtliche Definition auch für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung.

Welchen Zeitraum Sie zu betrachten haben

Sie dürfen nur solche Aufwendungen als Herstellungskosten aktivieren, die im Zeitraum der Herstellung angefallen sind. Ansonsten liegen grundsätzlich Betriebsausgaben vor. Die Grafik unten zeigt Ihnen, welche Phasen dieser Herstellungszeitraum umfassen kann. Der Beginn des Herstellungszeitraums ist üblicherweise dadurch gekennzeichnet, dass es einen konkreten Beschluss über die Herstellung eines Wirtschaftsgutes gibt. Wichtig: Müssen Sie erst Forschungsarbeit leisten, um ein herzustellendes Gut zu ermitteln, befinden Sie sich noch nicht im Herstellungszeitraum. Dieser startet erst mit der festen Definition des Wirtschaftsgutes.

Auswahl des herzustellenden Wirtschaftsguts

Herstellungsphase

Wirtschaftsgut ist fest definiert

Herstellung wird geplant

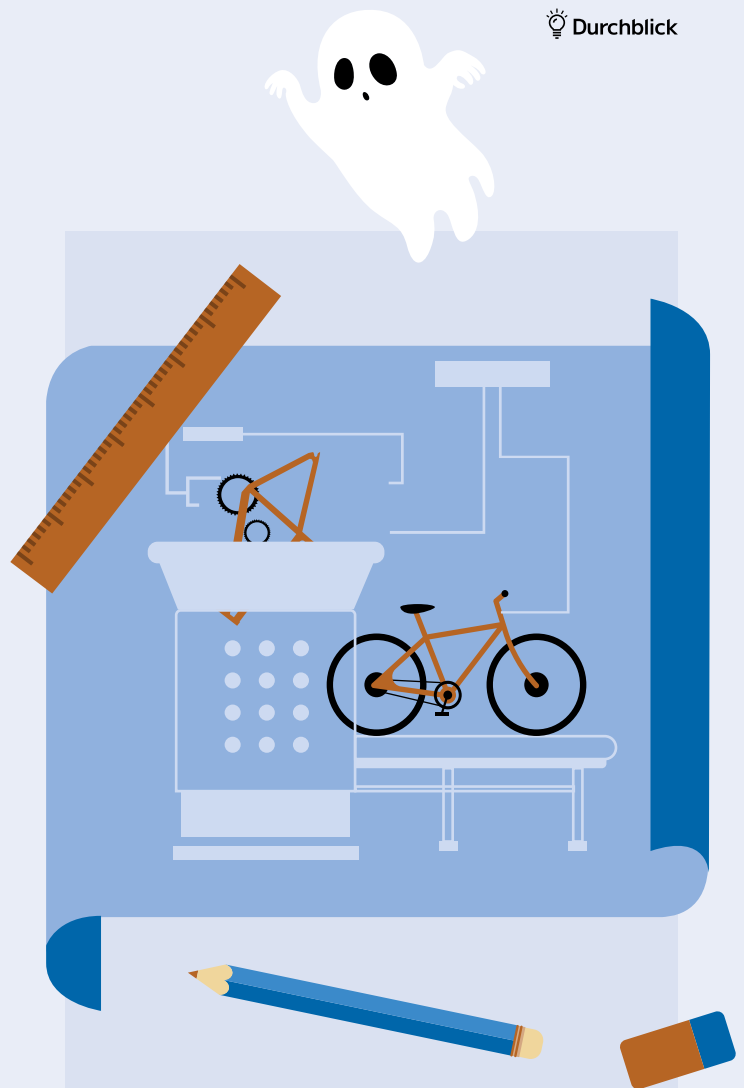
Herstellungsprozess

Testen des hergestellten Wirtschaftsguts und Schulung

Fertigstellung

Beginn und Ende des Aktivierungszeitraums

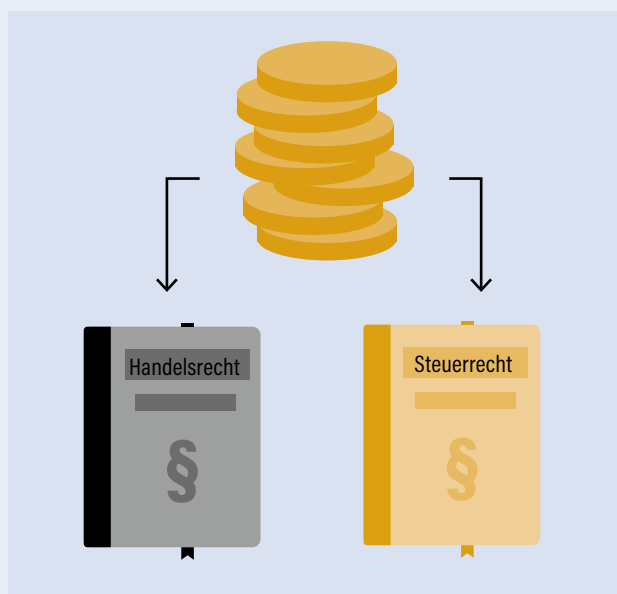
Nacharbeiten



Beispiel: Sie stellen Fahrräder her und wollen eine neue Maschine entwickeln, die Fahrräder preisgünstiger und nachhaltiger produziert. Dazu geben Sie eine Studie in Auftrag. Diese Ergebnisse nutzen Sie, um die Maschine konkret zu definieren. Hier endet die Forschungs- und beginnt die Herstellungsphase. Die Herstellungsphase ist abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut zum Gebrauch oder zum Verkauf bereit ist. Erst dann beginnen Sie mit der Abschreibung.

Empfehlung: Bei der Einschätzung, wann ein Wirtschaftsgut final hergestellt ist, können Sie sich an dem Begriff der Betriebsbereitschaft orientieren, der beim Anlagevermögen herangezogen wird. Eine Maschine ist beispielsweise erst dann betriebsbereit, wenn sie auch für betriebliche Zwecke genutzt werden kann. Entstehen Ihnen Kosten erst nach der Betriebsbereitschaft, sind diese damit grundsätzlich nicht Bestandteil der zu aktivierenden Aufwendungen.

Welche Aufwendungen Sie als Herstellungskosten aktivieren



Handels- und Steuerrecht machen jeweils konkrete Vorgaben, welche Aufwendungen Sie als Herstellungskosten aktivieren müssen bzw. können – und welche nicht. § 255 Abs. 2 HGB gilt allerdings nur für handelsrechtliche Zwecke, denn das Steuerrecht kennt mit R 6.3 EStR eigene Vorgaben für den Umfang der Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes. In der Übersicht auf dieser Seite habe ich für Sie aufbereitet, welche Pflicht- und Wahlbestandteile es nach Handels- und Steuerrecht gibt. Dabei ergeben sich die folgenden Besonderheiten: Der handelsrechtliche Mindestumfang ist wesentlich geringer als der nach Steuerrecht. Damit ergeben sich für Ihren HGB-Abschluss deutlich mehr Aktivierungswahlrechte, die Sie aktiv nutzen können. Es ist also möglich, Ihren Jahresüberschuss durch Ausnutzung der Wahlrechte zu senken und damit z. B. eine Ausschüttung zu reduzieren. Steuerliche Einbeziehungswahlrechte existieren kaum. Diese wurden bereits 2013 großflächig abgeschafft. Daraus resultiert ein nahezu vollständiger Vollkostenansatz in der Steuerbilanz, den Sie nicht umgehen können.

⚠ Achtung: Eine Besonderheit besteht bei dem steuerrechtlichen Wahlrecht bei der Einbeziehung von Zinsen für fertigungsbedingtes Fremdkapital. R 6.3 Abs. 5 EStR macht aus dem Wahlrecht immer dann eine Aktivierungspflicht bzw. ein Aktivierungsverbot, wenn eine entsprechende Aktivierung auch in der Handelsbilanz erfolgt bzw. unterblieben ist. Im Ergebnis müssen Sie dieses Wahlrecht in Handels- und Steuerbilanz stets einheitlich ausüben.

Diese Herstellungskosten aktivieren Sie in der Handels- und Steuerbilanz



Pflicht



Wahlrecht



Verbot

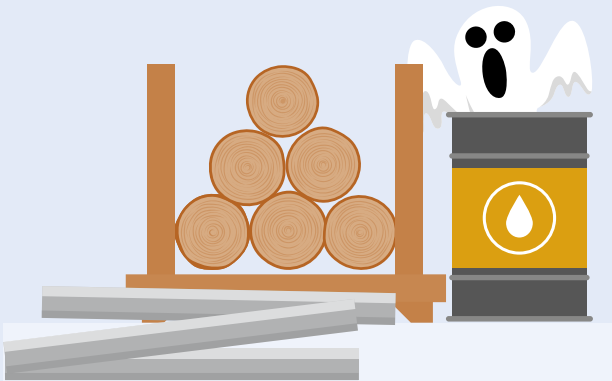
Kostenart	Ansatz Handelsbilanz	Ansatz Steuerbilanz
Materialeinzelkosten	!	!
+ Fertigungseinzelkosten	!	!
+ Sondereinzelkosten der Fertigung	!	!
+ Materialgemeinkosten	!	!
+ Fertigungs-gemeinkosten	!	!
= Untergrenze Handelsbilanz		
+ Allg. Verwaltungskosten (herstellungsbezogen)	◀▶	!
+ Aufwendungen für soziale Einrichtungen	◀▶	!
+ Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen	◀▶	!
+ Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung	◀▶	!
= Untergrenze Steuerbilanz		
+ Zinsen für fertigungsbedingtes Fremdkapital	◀▶	◀▶
= Obergrenze Handels- und Steuerbilanz		
Forschungskosten	✗	✗
Vertriebskosten	✗	✗

Diese Kostenarten müssen Sie unterscheiden

Der Übersicht auf Seite 21 können Sie entnehmen, dass die Wertobergrenze der zu aktivierenden Herstellungskosten in der Handels- und Steuerbilanz identisch ist. Damit ist ein Ansatz in gleicher Höhe in beiden Rechenwerken möglich

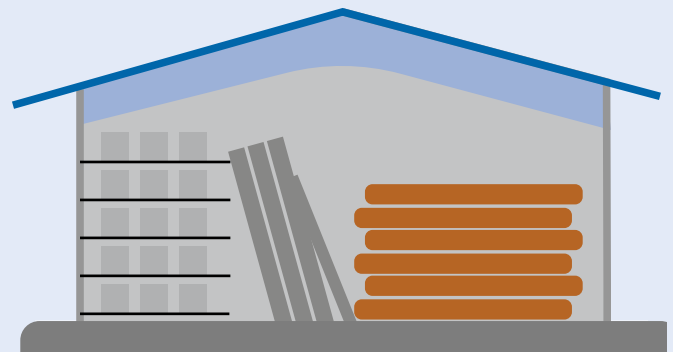
und Sie sparen sich die Kalkulation und den Ansatz latenter Steuern in der Handelsbilanz.

Die folgenden Kostenarten müssen Sie bei Ihrem Ansatz unterscheiden:



Material- und Fertigungseinzelkosten

Material- und Fertigungseinzelkosten sind unmittelbare Pflichtbestandteile der Herstellungskosten und zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem produzierten Wirtschaftsgut direkt zurechenbar sind. Zu den Materialeinzelkosten zählen insbesondere Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, aber auch fremdbezogene Materialien. Die Fertigungseinzelkosten umfassen üblicherweise direkt zurechenbare Fertigungslöhne.



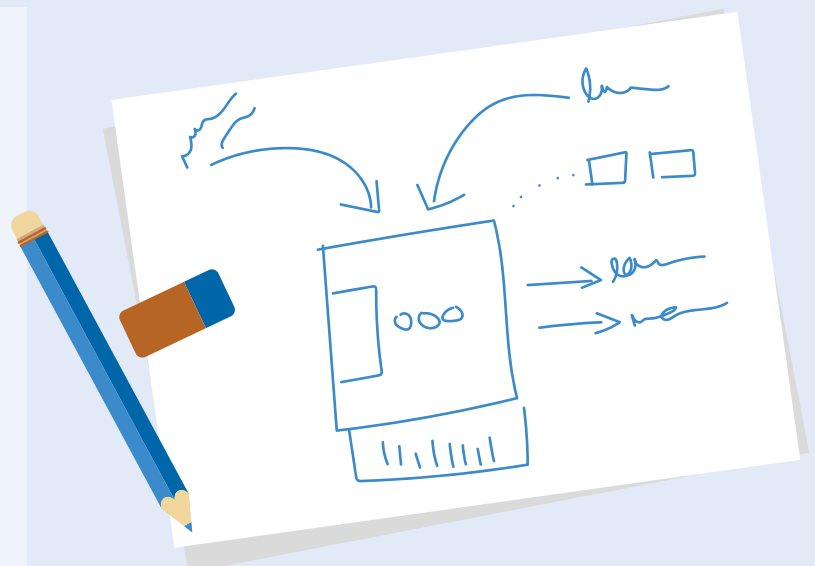
Material- und Fertigungsgemeinkosten

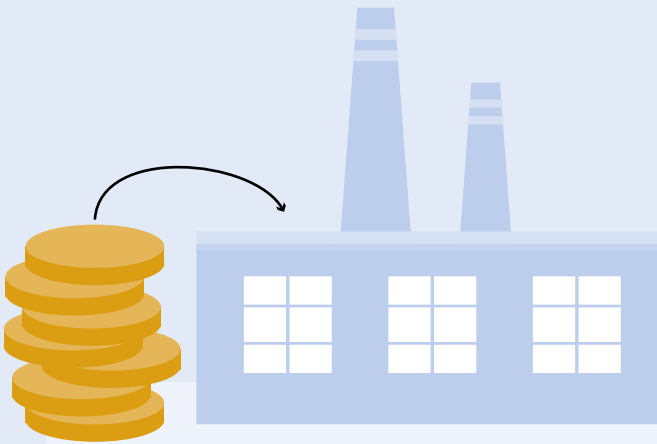
Material- und Fertigungsgemeinkosten können sowohl als variable als auch als fixe Kosten im Unternehmen auftreten. Charakteristisch für Gemeinkosten ist, dass sie sich nicht direkt einem Wirtschaftsgut zurechnen lassen. Sie müssen vielmehr aufgeteilt und dem herzustellenden Wirtschaftsgut anteilig zugerechnet werden. Zu diesen gehört beispielsweise auch die anteilige Abschreibung auf Lagerhallen oder verwendete Produktionsmaschinen.

Sondereinzelkosten der Fertigung

Insbesondere Aufwendungen für die Entwicklung des herzustellenden Wirtschaftsgutes lassen sich als Sondereinzelkosten der Fertigung klassifizieren. Beispielhaft sind hier Kosten für Entwürfe, Modelle oder verwendetes Spezialwerkzeug zu nennen.

👑 Empfehlung: Ist eine direkte Zuordnung der Kosten nicht möglich, lassen sich diese Sondereinzelkosten auch als Teil der Fertigungsgemeinkosten aktivieren.





Fremdkapitalzinsen

Grundsätzlich sieht das Handelsrecht ein Aktivierungsverbot für alle Formen von Geldbeschaffungskosten vor. Dieser Grundsatz wird jedoch in § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB ausdrücklich durchbrochen. Demnach ergibt sich für Sie die Möglichkeit, Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Wirtschaftsgutes verwendet wird, als Bestandteil der Herstellungskosten zu aktivieren. Die Aktivierung der Fremdkapitalzinsen ist allerdings nur innerhalb des Zeitraums der Herstellung möglich.

⚠ Achtung: Entscheiden Sie sich für eine Aktivierung, müssen Sie die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen nach § 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB in Ihrem Anhang angeben.



Forschungs- und Vertriebskosten

Für die Kosten des Vertriebs gilt sowohl handels- als auch steuerrechtlich ein generelles Aktivierungsverbot. Davon betroffen sind insbesondere die Kosten für Werbung und Ihr Verkaufspersonal. Gleiches gilt für anfallende Forschungskosten.

👑 Empfehlung: Denken Sie bei der Ausnutzung von Wahlrechten stets an den Grundsatz der Stetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). Haben Sie sich für eine Bewertungsvariante entschieden, können Sie nur bei gut begründeten Ausnahmefällen von dieser abweichen. Denkbar wäre etwa ein Ansatz, der im Ergebnis zu einer zutreffenderen Darstellung Ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt.

Allgemeine und bestimmte freiwillige Kosten

Für während des Zeitraums der Herstellung anfallende Kosten der allgemeinen Verwaltung besteht handelsrechtlich ein Aktivierungswahlrecht. Steuerrechtlich muss eine Aktivierung erfolgen. Zu den Kosten zählen beispielsweise Löhne und Gehälter des Verwaltungsbereichs sowie die Abschreibung auf das Verwaltungsgebäude. Auch während der Herstellung anfallende Kosten für freiwillige Leistungen (z. B. Kantine, Jubiläumszuwendungen oder Beiträge zur Altersversorgung) dürfen handelsrechtlich anteilig in die Herstellungskosten einbezogen werden. Steuerbilanziell gilt für diese Kosten eine Aktivierungspflicht.





Vorsicht beim häuslichen Arbeitszimmer – Finanzamt verlangt genaue Aufzeichnungen!

Viele Steuerpflichtige haben – nicht erst seit Corona – ein häusliches Arbeitszimmer. Dieses sorgt nicht selten für Diskussionen mit dem Finanzamt. Ein Urteil des Hessischen Finanzgerichts (Urteil vom 13.10.2022, Az. 10 K 1672/19), zu dem nun auch ein Revisionsverfahren vor dem BFH vorliegt, zeigt, wie sehr Steuerpflichtige beim Nachweis der Arbeitszimmerkosten aufs Detail achten müssen.

von Elisabeth Träger

Worum ging es in dem Urteil?

Obwohl durch die Homeoffice-Pauschale der Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer einfacher geworden ist, ist es für Steuerpflichtige trotzdem immer noch möglich, die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer anhand der konkret angefallenen Kosten abzusetzen, wenn der Raum den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet. Der Kläger in diesem Urteilsfall erzielte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und führte diese Tätigkeit in einem häuslichen Arbeitszimmer aus. Die Zusammenstellung der Kosten nahm der Steuerpflichtige vor, indem er die zugehörigen Belege zunächst nur gesammelt und dann für die Gewinnermittlung zusammengestellt hatte. Mit dem Finanzamt stritt sich der spätere Kläger nach Einreichung der Steuererklärung über die Höhe der absetzbaren Kosten für die Abschreibung des Arbeitszimmers. Um nachträgliche Herstellungskosten des Gebäudes nachzuweisen, hatte der Steuerpflichtige im Nachhinein eine Aufstellung dieser Herstellungsaufwendungen für das Finanzamt erstellt. Nach erfolglosem Einspruch wollte der Steuerpflichtige den Sachverhalt durch die Richter des Hessischen Finanzgerichts klären lassen.



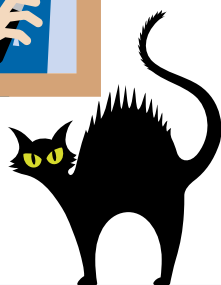
Wie hat das Finanzgericht geurteilt?

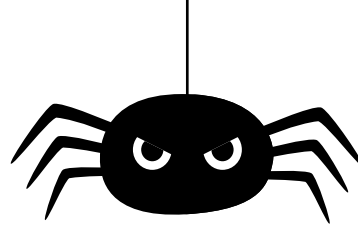
Zu ungenauer Nachweis der Kosten – Finanzgericht verweigert

Das Hessische Finanzgericht wies die eingelegte Klage ab. Für die Richter bestand das Problem in diesem Fall schon darin, wie der Steuerpflichtige den Nachweis für den Betriebsausgabenabzug geführt hatte. Nach § 4 Abs. 7 EStG muss nämlich für den Betriebsausgabenabzug die fortlaufende, einzelne, gesonderte und zeitnahe Aufzeichnung der Ausgaben vorliegen. Der Steuerpflichtige hatte aber nur die Belege gesammelt und sie dann im Anschluss an das betreffende Streitjahr in einer Aufstellung zusammengefasst. Diese bloße Belegsammlung mit Aufaddieren der Aufwendungen widerspricht für die Richter den Anforderungen des fortlaufenden und zeitnahen Führens der

Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 7 EStG. Darüber hinaus bemängelte das Finanzgericht auch, dass der Kläger nicht alle betreffenden Aufwendungen in seiner Aufstellung erfasst, sondern eine weitere Tabelle zu den nachträglichen Herstellungskosten vorgelegt hatte.

Ein Revisionsverfahren wurde zwar zunächst nicht erlaubt, wurde nach einer Nichtzulassungsbeschwerde aber doch ermöglicht. Mit Spannung kann also jetzt erwartet werden, wie sich der Bundesfinanzhof zu dieser Art und Weise der zu führenden Aufzeichnungen äußern wird – handelt es sich hierbei ja um ein Thema, das viele Steuerpflichtige betrifft.



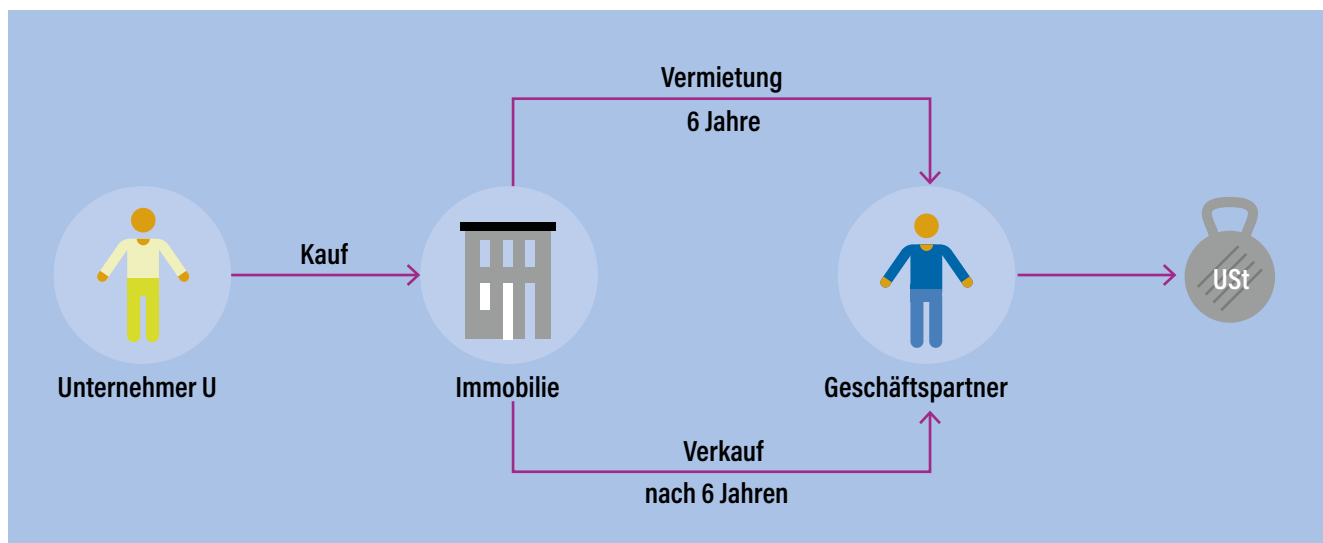


Das sollten Sie im Blick behalten:

USt-Konsequenzen beim Immobilienverkauf aus Ihrem Unternehmensvermögen

Veräußern Sie Immobilien, bei denen Sie aufgrund vorheriger Nutzung zur USt optiert haben und somit auch Vorsteuern aus Renovierungskosten etc. geltend machen konnten, müssen Sie den Verkauf der Immobilie auch umsatzsteuerlich genau im Blick behalten. Denn nicht nur die Frage, ob USt beim Verkauf entsteht, ist hier entscheidend, sondern auch der Blick auf eine mögliche Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG.

von Ann-Christin Hütte



Unternehmer U ist seit 6 Jahren im Besitz einer Immobilie, die er bisher an einen Geschäftspartner vermietet. Die Vermietung erfolgt steuerpflichtig (Option nach § 9a UStG). Für Renovierungskosten im Zusammenhang mit dem damaligen Kauf hat U Vorsteuerbeträge in Höhe von 30.000 € (es handelte sich dabei nicht um anschaffungsnahe Aufwendungen) geltend gemacht. Nun steht im Raum, die Immobilie an den Geschäftskunden zu veräußern. U stellt sich die Frage: Ist die Veräußerung nun steuerpflichtig, da es sich um einen Umsatz mit dem Kunden handelt? Oder ist der Verkauf steuerfrei, da für die Vermietung auch bereits zur USt optiert wurde?

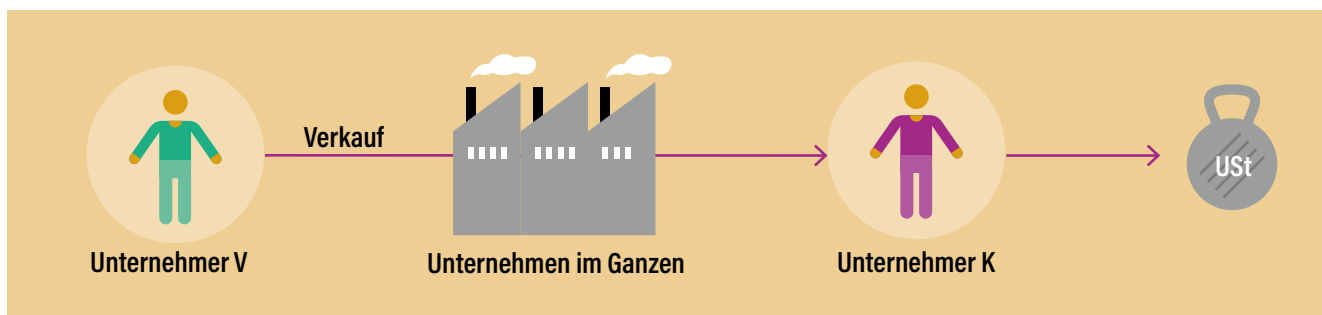
Grundsatz: Grundstücksverkauf ist nach § 4 Nr. 9a UStG steuerfrei

Schauen wir uns zuerst den Verkaufsvorgang an: Es handelt sich nach dem dargestellten Sachverhalt um einen Verkauf einer dem Unternehmen zugeordneten Immobilie, die kein wesentlicher Bestandteil für das Unternehmen ist. Der Verkaufsvorgang der Immobilie unterliegt dem Grunderwerbsteuergesetz, sodass der Umsatz nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG von der USt befreit ist. Grundsätzlich gilt also, dass Sie auf den Kaufpreis keine USt veranschlagen müssen.

Wichtige Abgrenzung: Findet Ihr Grundstücksverkauf im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen statt?

Beispiel: Unternehmer V verkauft das Grundstück samt Betriebsgebäude und die Maschinen inklusive sämtlicher Produktionsrechte, dem Know-how und Kundenstamm an Unternehmer K. K möchte das Unternehmen fortführen. Auch wenn es sich hier unter anderem um den Verkauf eines Grundstücks handelt, müssen Sie für die USt genauer hinsehen. Denn V veräußert nicht nur das Grundstück und

Gebäude, sondern das gesamte Unternehmen. Für die USt gilt in solchen Fällen: Handelt es sich bei dem Grundstücksverkauf um einen Verkauf wesentlicher Bestandteile, müssen Sie prüfen, ob eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG vorliegen könnte. Konsequenz daraus: Diese wäre für die USt nicht steuerbar!

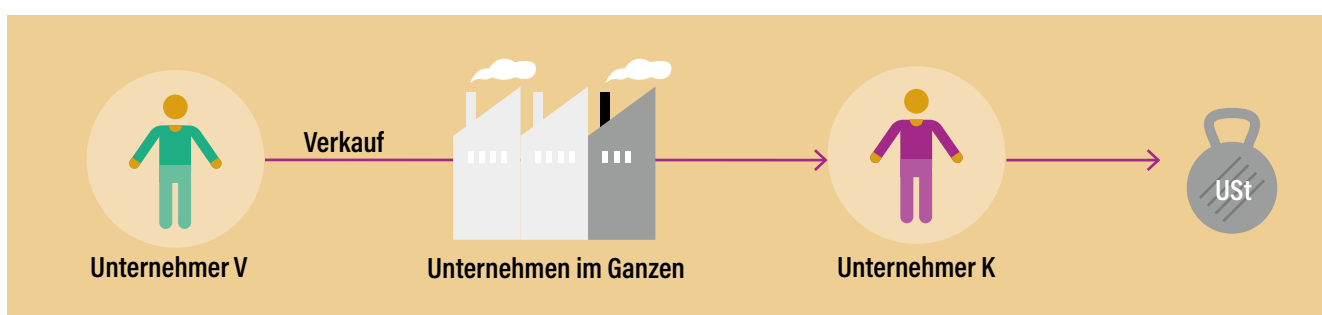


Wann Sie von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgehen müssen

Es handelt sich um ein Unternehmen oder einen gesondert geführten Betrieb (Teilbetrieb),

- Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlagen (darunter können Sie die Anlagegüter verstehen, die notwendig sind, um das Unternehmen fortzuführen, z. B. wichtige Maschinen oder Betriebsgrundstücke, auf denen z. B. die Produktionsstätte eines Produktionsunternehmens errichtet ist),
- die Übereignung oder Einbringung erfolgt im Ganzen,
- sie kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen
- an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen.
- Der Erwerber hat die Absicht, das Unternehmen fortzuführen.

Lösung: Unternehmer V verkauft seine Immobilie im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen, da augenscheinlich sämtliche wesentlichen Bestandteile zur Fortführung des Unternehmens in einem an denselben Käufer veräußert werden. K hat die Absicht, das Unternehmen fortzuführen. Der Verkauf ist insgesamt nicht steuerbar für die USt! Eine solche nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen kann auch vorliegen, wenn Ihr Unternehmen mehrere vermietete Grundstücke besitzt und eines der Grundstücke veräußert und der Erwerber den Mietvertrag fortführt – sofern er nicht der Mieter ist (Abschn. 1.5 Abs. 2a S. 3 UStAE). Dabei kann es sich um eine Übertragung eines gesondert geführten Teilbetriebs im Ganzen handeln. Das vermietete Grundstück ist dann als wirtschaftlich eigenständiger (Teil-)Betrieb anzusehen. Liegt eine solche Teilbetriebsveräußerung nach R.16 Abs. 3 der Einkommensteuerrichtlinien vor, ist für die Umsatzsteuer ebenfalls eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG anzunehmen.

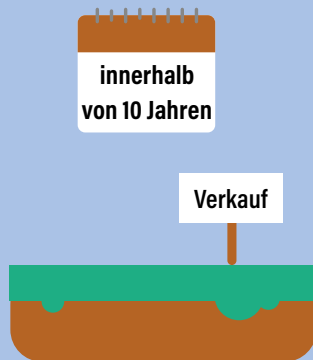


Achtung bei steuerfreiem Verkauf: Wann Ihnen eine teure Vorsteuerberichtigung droht

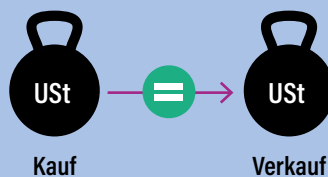
Zurück zum Ausgangsfall, bei dem nur ein Grundstück als unwesentlicher Bestandteil des Unternehmens verkauft wird. Dies können z. B. Vermietungsgrundstücke sein, die ein Produktionsunternehmen im Unternehmensvermögen hält und daraus zusätzliche Einnahmen – neben der eigentlichen Herstellung von Waren – generiert. Wie wir zu Beginn festgestellt haben, handelt

es sich generell um einen steuerfreien Immobilienverkauf nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG. Nun aber Vorsicht: Sie sollten den Verkaufsvorgang und die Vertragskonditionen mit Vorsicht vereinbaren, denn ansonsten könnten Sie Gefahr laufen, die Vorsteuerberichtigen zu müssen. Die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG tritt für Grundstücke ein, wenn:

Sie ein Grundstück innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung/Herstellung oder aufwendiger Instandhaltung wieder veräußern,



die Veräußerung zu anderen USt-Verhältnissen erfolgt als den für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen (z. B. steuerfreier Verkauf),

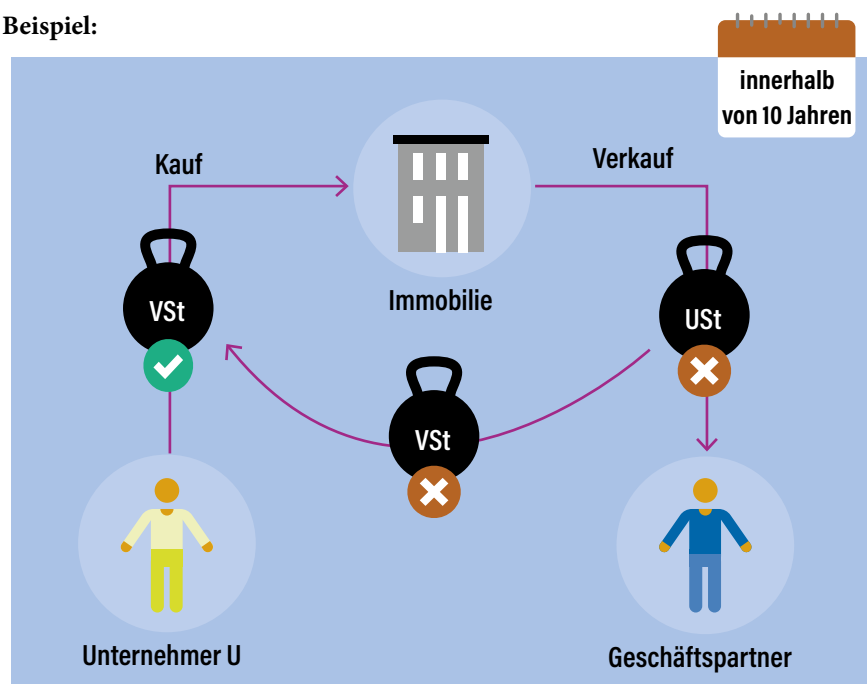


Sie Vorsteuern aus den Kosten der Anschaffung/Renovierung etc. (z. B. aufgrund steuerpflichtiger Vermietung) geltend gemacht haben. (Achtung: Beachten Sie hier den Berichtigungszeitraum nach § 15a Abs. 3 UStG für entsprechende Kosten!)



Widmen wir uns nun dem anfänglichen Beispiel:

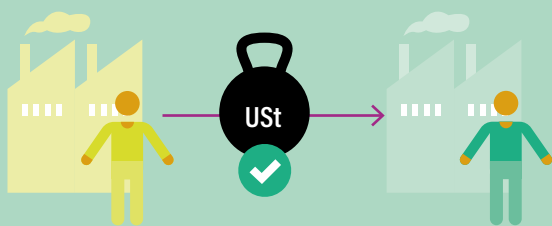
U verkauft sein Grundstück tatsächlich USt-frei nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG an den Geschäftspartner. Er muss die aus den Renovierungskosten geltend gemachte Vorsteuer anteilig berichtigen. Den Berichtigungszeitraum von 10 Jahren hat U bei einem Verkauf nach bereits 6 Jahren unterschritten und muss anteilig für den verbleibenden Zeitraum eine Vorsteuerberichtigung durchführen. Dies würde U also teuer zu stehen kommen.



Die Lösung: Wann Sie beim Grundstücksverkauf zur Umsatzsteuer optieren können

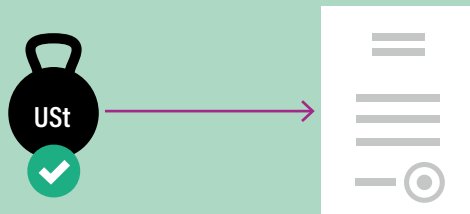
Eine Möglichkeit ist, dass – wie bei der Vermietung auch – U zur USt nach § 9 UStG optiert. Eine Option bei einem Grundstücksverkauf ist möglich, wenn:

der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird (§ 9 Abs. 1 UStG) und



und

der Verzicht auf die Steuerbefreiung – sprich die Option – in dem gemäß § 311b Abs. 1 BGB notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt wird (§ 9 Abs. 3 UStG).

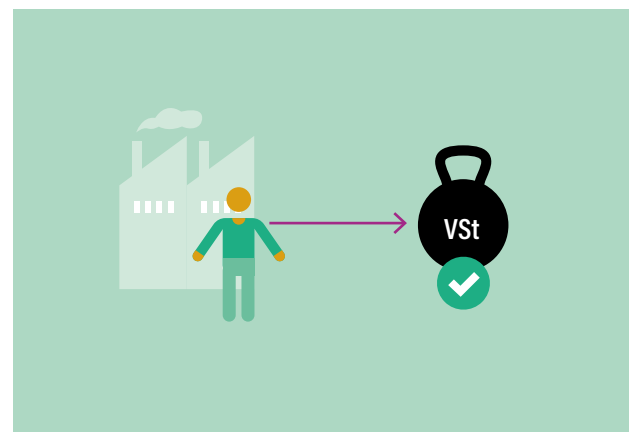


Wenn wir bei Vermietungsumsätzen von der Option nach § 9 UStG sprechen, kommt meist eine andere einschränkende Voraussetzung für die Option hinzu: Der Leistungsempfänger muss Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 bei ihm nicht ausschließen (Bagatelgrenze max. 5 %). Diese Einschränkung ist in § 9 Abs. 2 UStG aufgeführt und gilt insbesondere nicht bei Grundstückslieferungen. Die Frage, ob der Käufer also ein Recht auf Vorsteuerabzug hat, ist für die Option in diesen Fällen unerheblich. Dennoch ist es wichtig, dass Sie gemeinsam mit dem Käufer überlegen, ob die Option wirtschaftlich sinnvoll ist, wenn der Käufer die ausgewiesene USt zusätzlich zu dem Kaufpreis an Sie bezahlen muss, aber keinen Vorsteuerabzug daraus erhält!

Bei Verzicht auf Steuerbefreiung gilt das Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG

Sind die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 3 UStG erfüllt – handelt es sich bei dem Verkäufer also um einen Unternehmer, der das Grundstück für sein Unternehmen nutzt –, können beide Parteien im Kaufvertrag die Option erklären und müssen den Kaufpreis der USt unterwerfen.

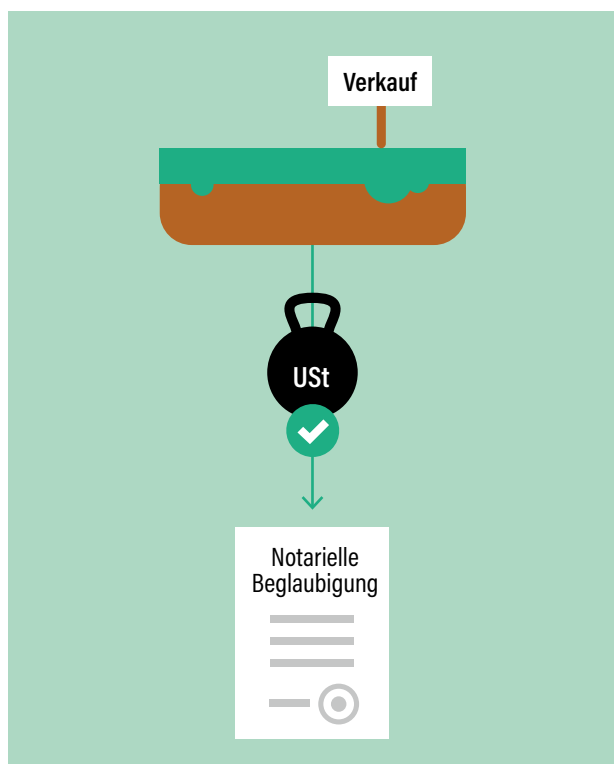
Wichtig: In diesem Fall schuldet der Erwerber die USt nach § 13b UStG, kann aber gleichzeitig auch die Vorsteuerbeträge geltend machen – soweit er zum Abzug der Vorsteuer (anteilig) berechtigt ist. Da der Verkauf dann steuerpflichtig erfolgt, muss sich U keine Gedanken um die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG machen. Auf der Folgeseite finden Sie eine Übersicht über die möglichen Szenarien, die sich bei dem Immobilienverkauf mit und ohne Option zur USt ergeben.



👑 **Empfehlung:** Beachten Sie bei Verkäufen von Grundstücken, für die Sie bei Anschaffung Vorsteuern geltend gemacht haben, den Berichtigungszeitraum von 10 Jahren nach § 15a UStG, wenn Sie das Grundstück steuerfrei ohne Option veräußern wollen! Möglicherweise bietet es sich dann an, den Verkauf bis zum Abschluss des Berichtigungszeitraums hinauszuzögern. Insbesondere dann, wenn eine Option – beispielsweise mangels Vorsteuerabzugs des Käufers – wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint. Außerdem gilt auch für andere bewegliche Wirtschaftsgüter, die Sie für das Unternehmen mit Vorsteuerabzug erworben haben, eine Berichtigungspflicht nach § 15a UStG, soweit die Entnahme/Veräußerung zu anderen USt-Verhältnissen erfolgt als der Vorsteuerabzug bei Erwerb. Hier gilt allerdings ein kürzerer, nämlich 5-jähriger, Berichtigungszeitraum.

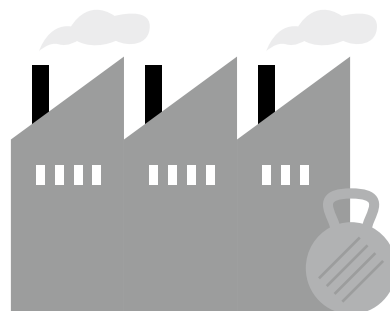
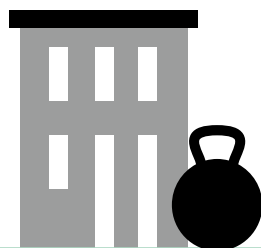
Halten Sie die Optionserklärung unbedingt im notariellen Kaufvertrag fest

Wenn Sie auf die Steuerbefreiung beim Grundstücksverkauf verzichten, müssen Sie dies im notariell zu beurkundenden Vertrag festhalten. So sah es auch der BFH bereits in einem Urteil vom 21.10.2015. In dem zu beurteilenden Verfahren hatte der Unternehmer ein Vermietungsgrundstück (zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen) an einen Erwerber veräußert. Beide sind im notariellen Kaufvertrag von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgegangen. Dementsprechend erfolgte kein Ausweis der Umsatzsteuer. Später gingen die Parteien nicht von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen aus und verzichteten – durch Option zur USt – nachträglich in einem notariell beurkundeten Verzicht auf Steuerbefreiung. Der BFH ließ den nachträglichen Verzicht bzw. die Neufassung des Kaufvertrages nicht als gültige Option zu. Eine Option müsse im ursprünglichen Kaufvertrag über die Grundstückslieferung erfolgen. Diese Auffassung findet sich mittlerweile auch in Abschnitt 9.2 Abs. 9 Umsatzsteuer-Anwendungserlass sowie in § 9 Abs. 2 UStG wieder. Dementsprechend müssen Sie den Verzicht zur Befreiung/die Option im notariell beurkundeten Kaufvertrag erklären. Eine spätere Optionserklärung ist bei notariellem Kaufvertrag unwirksam. Umgekehrt gilt dies ebenso für die Rücknahme der Option.



Mit dieser Tabelle bewerten Sie Ihre Option richtig

Sachverhalt/Vorgang	Keine Option beim Verkauf, d. h. steuerfreier Verkauf der Immobilie nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG
 USt-Konsequenzen beim Verkäufer	 Es darf kein USt-Ausweis auf den Kaufpreis erfolgen. Bei Verkauf innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes nach § 15a UStG muss der Verkäufer prüfen, wenn bei Kauf/aufwendiger Instandhaltung etc. ein Vorsteuerabzug möglich war!
 USt-Konsequenzen beim Käufer	 kein Vorsteuerabzug mangels USt-Ausweis



Option zur USt nach § 9 UStG

Verkauf der Immobilie im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen



Steuerpflichtiger Verkauf der Immobilie, d. h. der Kaufpreis ist der USt zu unterwerfen. Im Vertrag sollte der Hinweis auf die Option nach § 9 Abs. 1 UStG und den steuerpflichtigen Verkauf aufgenommen werden: Weisen Sie auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG und damit auf den Leistungsempfänger hin (nach § 13b UStG geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über).

Es handelt sich insgesamt um einen nicht steuerbaren Vorgang nach § 1 Abs. 1a UStG. Es darf keine USt auf den Kaufpreis ausgewiesen werden. § 15a UStG ist nicht einschlägig, da der Käufer das Unternehmen fortführt und in die Fußstapfen des Verkäufers tritt.

Achtung: Haben Sie bei Erwerb/aufwendiger Instandhaltung im Zusammenhang mit dem Kauf nicht den vollen Vorsteuerabzug geltend machen können, besteht die Möglichkeit einer Vorsteuerberichtigung bei Verkauf innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums zu Ihren Gunsten, da Sie das Objekt nun zu 100 % steuerpflichtig veräußert haben.



Als Leistungsempfänger schuldet der Käufer die USt nach § 13b UStG und kann gleichzeitig die Vorsteuer (soweit hierzu eine Berechtigung besteht und zu steuerpflichtigen Umsätzen genutzt wird) geltend machen.

Der Erwerber führt das Unternehmen fort. Mangels Steuerbarkeit der Geschäftsveräußerung (GiG) im Ganzen ist auch kein Vorsteuerabzug gegeben. Veräußert der Käufer ein Grundstück aus der GiG später doch, muss dieser den 10-Jahres-Zeitraum nach § 15a UStG und eine mögliche Vorsteuerberichtigung prüfen. Dieser beginnt dann jedoch nicht mit der GiG, sondern mit der erstmaligen Nutzung bei Anschaffung durch den Vorgänger!

Hinweis: Möglich ist auch eine Teilloption, d. h. anteiliger Verkauf mit USt und dann anteilig steuerfrei, insbesondere bei verschiedener Nutzungsart (z. B. Nutzung zu Wohn- und zu gewerblichen Zwecken). Hier besteht anteilig zwar Vorsteuerabzug für den Käufer, jedoch muss der Verkäufer prüfen, ob sich durch die anteilige Option die Verhältnisse zum damaligen Vorsteuerabzugssatz geändert haben und eine Vorsteuerberichtigung notwendig wird.



Wussten Sie schon, dass ...?

Sie dürfen Ihren Mitarbeitern und Kunden in Ihrem Unternehmen WLAN steuerfrei zur Verfügung stellen

von Markus Kahr



Kennen Sie noch Mitarbeiter, die kein Smartphone besitzen? Bei nahezu allen Mitarbeitern unter 30 Jahren ist es quasi in die Hand implantiert. Auch wenn etliche Arbeitgeber die Nutzung eines Smartphones am Arbeitsplatz untersagen, kommen die meisten Unternehmen nicht umhin, ihren Mitarbeitern im begrenzten Umfang die Nutzung dennoch zu gestatten.

Internetnutzung führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Sie dürfen Ihren Mitarbeitern in Ihrem Unternehmen die Nutzung des Internets zur Verfügung stellen. Nutzen sie dieses Angebot für private Zwecke, entsteht hieraus kein steuerpflichtiger Arbeitslohn (vgl. § 3 Nr. 45 EStG). Ob der Zugriff per Kabel oder WLAN erfolgt, ist gleichgültig. In der letzten Zeit wurde ich häufiger gefragt, ob die Zurverfügungstellung von WLAN zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen würde. Hier kann ich Sie beruhigen: Die Nutzung des Internets, gleichgültig wie der Zugriff darauf erfolgt, ist steuerfrei. Sie dürfen Handy & Co. Ihren Mitarbeitern steuerfrei zur Verfügung stellen. Aber nicht nur die Nutzung des Internets ist steuerfrei möglich. Sie dürfen Ihren Mitarbeitern auch die für die Internetnutzung erforderlichen Gerätschaften steuer- und abgabenfrei zur Verfügung stellen. Somit haben Sie die Möglichkeit, Ihren Mitarbeitern ein Smartphone oder Tablet zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur privaten Nutzung anzubieten.

⚠ Achtung: Steuerfrei ist nur die Nutzungsüberlassung, nicht aber die Übereignung der Geräte. Sie müssen also das Smartphone und/oder das Tablet anschaffen und sie Ihren Mitarbeitern lediglich zur Nutzung überlassen. Würden Sie die Geräte Ihren Mitarbeitern (verbilligt) verkaufen oder verschenken, würde dies zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen.



Empfehlung

Beachten Sie, dass die Nutzungsüberlassung nicht nur für Ihre Mitarbeiter steuerfrei möglich ist. Sie können das Smartphone und das Tablet auch dem Partner Ihres Mitarbeiters kostenlos und steuerfrei zur Verfügung stellen. Weiterhin können Sie die von Ihnen im Unternehmen eingesetzte Software ebenfalls Ihren Mitarbeitern steuerfrei zur Verfügung stellen. In diesem Fall würden Sie die notwendigen Lizenzen erwerben, die Sie dann steuerfrei und kostenlos an Ihre Mitarbeiter weitergeben. Idealerweise bietet sich dies für Ihre Office-Produkte an.

„Ist ein Vorsteuerabzug für den Kauf von Berufskleidung für Arbeitnehmer möglich?“



Unser Unternehmen ist im Dienstleistungssektor tätig und berät unter anderem auch Kunden in einem Servicegeschäft persönlich. Nun haben wir entschieden, dass die Mitarbeiter bei persönlichem Kundenkontakt nur noch Jackett/Blazer in 2 Farbvarianten tragen sollen. Dies soll der besseren Erkennbarkeit und Werbung nach außen dienen. Damit sich jeder Mitarbeiter

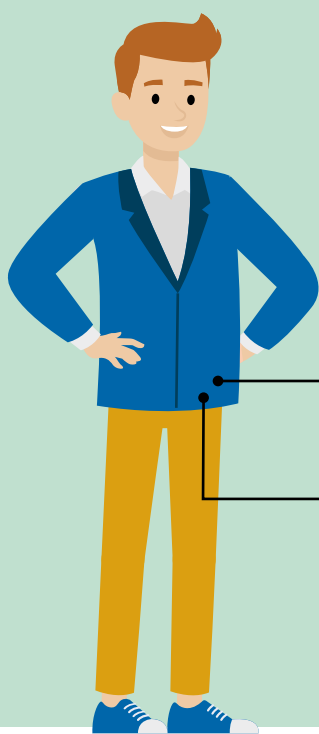
wohl fühlt, sollen diese die Marke/Schnitt selbst auswählen. Können wir die Blazer und Jacketts, die sich die Mitarbeiter aussuchen, mit Vorsteuerabzug einkaufen und unentgeltlich weitergeben? Schließlich gibt unser Unternehmen den Mitarbeitern das Tragen bestimmter Kleidung im Beruf vor, die sie im privaten Bereich vielleicht gar nicht tragen werden. 🤔



Ann-Christin Hütte

Um die Antwort vorwegzunehmen: Aus dem Kauf der Kleidung kann Ihr Unternehmen keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Ihre Begründung ist natürlich nachvollziehbar, denn Sie geben im Unternehmen einen gewissen Dresscode vor. Womöglich muss sich der ein oder andere Mitarbeiter aufgrund dessen nun neu einkleiden und Ihr Unternehmen möchte hier keine finanzielle Mehrbelastung für die Mitarbeiter. Da die neue Einkleidung unternehmerisch bedingt erfolgt, ist Ihre Frage nach dem Vorsteuerabzug verständlich. Jedoch handelt es sich bei einem Blazer oder Jackett nicht um typische Berufskleidung, sondern um Kleidung, die grundsätzlich geeignet ist, auch in der Freizeit getragen zu werden. Als Abgrenzung: Sicherheitsschuhe und Helm benötigt ein Handwerker zwingend auf einer Baustelle und wird diese Berufskleidung in der Freizeit wohl kaum tragen. Die bürgerliche Kleidung zählt somit zu privaten Aufwendungen, die der Arbeitnehmer selbst auch

bei eigener Anschaffung nicht als Werbungskosten geltend machen könnte (vgl. § 12 Nr. 1 EStG). Der Vorsteuerabzug für den Erwerb bürgerlicher Kleidung durch Ihr Unternehmen ist nach § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG somit ausgeschlossen. Bereits in einem BFH-Urteil vom 24.8.2022 (Az. XI R 3/22) hatte das Gericht entscheiden, dass ein Vorsteuerabzug auch dann ausscheidet, wenn das Unternehmen seinen Arbeitnehmern bürgerliche Kleidung überlässt und dies kein Entgelt für deren Arbeitsleistung darstellt. Nach Ansicht des BFH handelt es sich um eine Verwendung für den privaten Bedarf des Personals im Sinne von § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. Dies schließt automatisch auch den Vorsteuerabzug aus. Stellen Sie den Mitarbeitern dennoch die Kleidung zur Verfügung, müssen Sie mangels Vorsteuerabzugs auch keine unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Inwieweit lohnsteuerliche Aspekte (Sachzuwendung) zu beachten sein könnten, sollten Sie zusätzlich prüfen!



„Kassenbuch oder Kassenbericht: Was müssen wir in unserem Unternehmen führen?“



Wir erzielen in unserem Unternehmen nur relativ geringe Barumsätze von wenigen 1.000 € im Monat. Während einer Sommerparty sprach ich mit Kollegen, die der Auffassung waren, dass ich ein Kassenbuch führen müsste. Bisher

führen wir lediglich einen Kassenbericht. Dort erfassen wir die Umsätze, die uns unsere elektronische Kasse mitteilt. Was ist richtig und wie müssen wir vorgehen? 🤔



Markus Kahr

Ob Sie Ihre Kasse ordnungsgemäß führen, ist besonders bei bargeldintensiven Branchen ein ständiger Streitpunkt. Ein Steuerberater hat mir einmal gesagt, dass es eine ordnungsgemäße Kassenführung gar nicht geben könne. Es gibt nur eine Kassenführung, die das Finanzamt anerkenne. In den Fällen, in denen Sie ein elektronisches Aufzeichnungssystem zur Ermittlung Ihrer Barumsätze einsetzen, drucken Sie nach Geschäftsschluss den jeweiligen Z-Bon aus.

Dieser enthält die Summe aller Einzelumsätze des jeweiligen Tages, nach Steuersätzen getrennt, sofern in Ihrem Unternehmen unterschiedliche Umsatzsteuersätze angewandt werden. Die so ermittelte Summe erfassen Sie als Tagesumsatz in Ihrem Kassenbuch. Das **Kassenbuch** stellt somit Ihre gesamten Geschäftsvorfälle in komprimierter Form dar. Am Monatsende erfassen Sie oder Ihr Steuerberater die Tageseinnahmen laut Ihrem Kassenbuch.





Nehmen Sie regelmäßig einen Soll-Ist-Abgleich vor

Mit der Erfassung der gebongten Umsätze allein ist es aber noch nicht getan. Sie sind zusätzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Ihr Bargeld zu zählen und einen Abgleich mit Ihrem Kassenbuch durchzuführen. Dies ist der sogenannte Soll-Ist-Abgleich: Was soll in der Kasse sein und was ist tatsächlich in der Kasse vorhanden?

Differenzen erfassen Sie zu Ihrem Vor- und Nachteil

In aller Regel werden Sie feststellen, dass es Differenzen zwischen den Beträgen gibt, die in Ihrer Kasse sind, und denen, die laut Z-Bon in der Kasse sein sollen: Eine Differenz kann z. B. dadurch entstehen, dass eine Einnahme versehentlich nicht erfasst wurde. In diesem Fall ist der ausgezahlte Kassenbestand höher als die addierten Z-Bons des Vergleichszeitraums. Haben Sie oder Ihre Mitarbeiter Wechselgeld fehlerhaft herausgegeben, wird der ausgezahlte Kassenbestand niedriger sein als der Betrag, der sich aus den addierten Z-Bons des Vergleichszeitraums ergibt. In beiden Fällen empfehle ich Ihnen, den Differenzbetrag in Ihrem Kassenbuch auszuweisen und ihn entweder als Ausgabe oder Einnahme zu erfassen. Damit dokumentieren Sie, dass Sie Ihre Kasse regelmäßig auszählen.

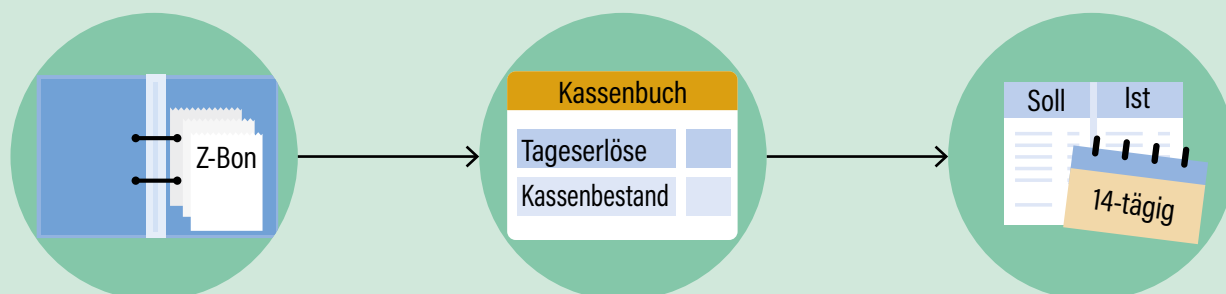
Elektronische Kassenbücher sind o. k. – Excel- und Word-Kassenbücher nicht

Während vor ein paar Jahren noch handschriftlich geführte Kassenbücher der Normalfall waren, setzen viele Unternehmen zunehmend auf digitale Kassenbücher. Dies

ist auch so lange in Ordnung, wie diese die Vorgaben der Finanzverwaltung erfüllen und den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) entsprechen. Die Kassenbestände werden automatisch ermittelt und der obligatorische Soll-Ist-Abgleich ist einfach möglich. Im Gegensatz zu den elektronischen Kassenbüchern dürfen Sie diese nicht mit Excel oder Word führen. Der Grund liegt darin, dass Sie hier die Daten ändern könnten, ohne dass dies dokumentiert würde. Bei den elektronischen Kassenbüchern werden diese Änderungen hingegen angezeigt und nicht gelöscht. Sie können dies mit der Anwendung von Tipp-Ex vergleichen: Bei handgeschriebenen Kassenbüchern durften Sie Änderungen immer dann vornehmen, wenn sie hinterher noch sichtbar waren. Sie durften die Eintragung streichen, aber nicht mit Tipp-Ex unkenntlich machen.

So machen Sie in Ihrem Fall weiter

In Ihrem Fall empfehle ich Ihnen, die täglichen Z-Bons zu sammeln und chronologisch abzuheften. In Ihrem Kassenbuch erfassen Sie die Tageserlöse und den Kassenbestand. Zusätzlich führen Sie den Soll-Ist-Abgleich alle 14 Tage durch. Würde es sich bei Ihrem Unternehmen um einen bargeldintensiven Betrieb handeln, würde ich Ihnen das tägliche Auszählen und somit die Durchführung eines täglichen Soll-Ist-Abgleichs ans Herz legen. Unregelmäßigkeiten fallen Ihnen sofort auf und kein Prüfer kann Ihre Kassenführung beanstanden.



NEU



Nutzen Sie alle Vorteile des neuen Onlinebereichs
Jetzt registrieren: www.steuerprofis.de/registrierung-kundennummer
Ihre 10-stellige Kundennummer finden Sie auf dem Umschlag dieser Sendung



- ✓ Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten
- ✓ Ausgaben-Archiv, inkl. Index und allen Sonderausgaben
- ✓ Webinare und Veranstaltungen
- ✓ Nutzen Sie unser Experten-Netzwerk: www.steuerprofis.de/expert



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.